



TOP 8 – ÄNDERUNG VON RAHMENPRÜFUNGSORDNUNGEN DES COLLEGE UND DER GRADUATE SCHOOL

- A) VIERTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR
- B) SECHSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELTD WERDEN
- C) FÜNFTÉ ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME AN DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL

Unterlage für die 174. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2022/23) am 25. Januar 2023

Drucksache-Nr.: 909/174/4 WiSe 2022/23

Ausgabedatum: 18. Januar 2023

Sachstand

Als Universität pflegt und entwickelt die Leuphana die Wissenschaften u.a. durch Lehre und Studium und bereitet ihre Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden voraussetzen. Die Studienprogramme der Leuphana führen mit erfolgreicher Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die durch entsprechende Hochschulprüfungen festgestellt werden. Dies wird gem. §§ 6 und 7 NHG in Prüfungsordnungen geregelt. Die zum Beschluss vorliegenden Änderungen beziehen sich auf die Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School inklusive des Lehramts, welche die Grundsätze für die fachspezifische Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsregelungen durch die Fächer und Fakultätsräte vorgeben und Lehrenden Gestaltungsoptionen für Qualität im Studium eröffnen. Die Änderung der Rahmenprüfungsordnungen sieht daher keine grundsätzliche Anwesenheitsverpflichtung vor, sondern gibt nur den Fächern entsprechende Gestaltungsfreiheiten.

Ziele der Änderung der Rahmenprüfungsordnungen

Mit der vorliegenden Änderung der Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School sollen im Sinne einer zeitgemäßen Lehr-/Lernsituation die Einbindung digitaler Elemente in die Lehre und bei Prüfungen ermöglicht sowie Gestaltungsmöglichkeiten für Lehrende und Prüfende eröffnet werden, die einer grundsätzlichen Steigerung der Qualität von Studium und Lehre dienen. Die Leuphana Universität versteht sich als Präsenzuniversität und setzt in vielen Fällen auf überschaubare Veranstaltungsgrößen und vor allem interaktive, lebendige Lehr-/Lernformate von hoher Qualität, da sie von den lernqualitätssteigernden Effekten eines kommunikativen und möglichst direkten Lehrenden-Studierenden-Verhältnisses überzeugt ist. Für die Änderung sollten die verschiedenen Interessen, fachlichen Ansprüche sowie Veränderungsherausforderungen durch Digitalisierung und Internationalisierung sowie die technischen und rechtlichen Erfordernisse wohlüberlegt abgewogen und ein Gesamtvorschlag erarbeitet werden. Dabei folgt die vorgeschlagene Änderung der Rahmenprüfungsordnungen in den Fassungen gem. Anlagen 1 bis 3 dem Leitgedanken, dass die Rahmenregelungen erforderlich, geeignet und angemessen sein sollen, um die Überprüfung der Erreichung von Qualifikationszielen sicherstellen zu können. Damit werden neben den akademischen Ansprüchen auch die bürokratischen Pflichten für die Lehrenden auf einem erforderlichen, geeigneten und angemessenen Maß gehalten mit dem Ziel, dass Lehrende ihre Zeit und Ressourcen schwerpunktmaßig für inhaltliche Aufgaben zur Förderung der Studienqualität aufwenden können. Die Änderung vergrößert somit die von den Fächern bei Bedarf zu nutzenden Gestaltungsmöglichkeiten und reduziert zugleich den Aufwand von Einzelanträgen der Lehrenden je Semester,



indem der Handlungsrahmen klar definiert und ein Gesamtlehrkonzept hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit von den zuständigen Gremien und verwaltenden Einheiten beraten, geprüft und in Gänze freigegeben wird.

Die Änderungen eröffnen daher insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten zur

- 1) Erhöhung der Interaktivität im Studium und in den Lehrveranstaltungen, zum Beispiel für gemeinsame Reflexion und Übung, sofern dies für die Erreichung von Qualifikationszielen notwendig ist,
- 2) Stärkung des Peer-to-Peer-Lernens, sofern das gemeinsame Lernen von und mit den Kommiliton*innen für die Erreichung von Qualifikationszielen notwendig ist,
- 3) Erhöhung der Durchdringungstiefe der Inhalte, deren Anwendung und deren Reflexion, damit Absolvent*innen auf die wachsenden Ansprüche in den Fächern, in interdisziplinären Kontexten und des Arbeitsmarkts vorbereitet werden.

Zentrale Punkte der Änderung der Rahmenprüfungsordnungen

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- Fachspezifische Anlagen können das Bestehen des jeweils vorangehenden Moduls als Zulassungsvoraussetzung für das jeweils nachfolgende Modul festlegen, soweit Module in ihrer Folge inhaltlich aufbauend und damit vertiefend ausgestaltet werden können.
- Begrenzung des Erwerbs zusätzlicher Credit Points (CP) entfällt. Da die Belegung zusätzlicher CP in einigen Bereichen wie bspw. der Psychologie zu kapazitären Engpässen führt, werden die vorhandenen Veranstaltungsplätze allerdings prioritär an die Studierenden vergeben, die in die jeweiligen Major und Minor bzw. den Master eingeschrieben sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen können ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden.
- Fachspezifische Anlagen können die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen festlegen, wenn die Anwesenheit zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist. Eine Anwesenheitsverpflichtung kann optional auf Modulebene in den fachspezifischen Anlagen (FSAn) festgelegt werden, wenn – wie durch § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG geregelt – die Anwesenheit zur Erreichung des Ziels, ausdifferenziert in den Qualifikationszielen des Moduls, erforderlich ist. Die Anwesenheitsverpflichtung ist unzulässig in Vorlesungen und in Modulen mit veranstaltungsbegleitenden Prüfungen. Die Erforderlichkeit in diesen Einzelfällen wird auf der Fachebene unter dem nun verbreiterten Mitwirkungsspielraum der Fakultätsräte modulspezifisch in den FSAn definiert und entsprechend frühzeitig für alle Studierende und Studieninteressierte veröffentlicht. In diesen begründeten Fällen würde die verpflichtende Anwesenheit rund 15 bis 30 Prozent der Gesamtarbeitszeit umfassen (ausgehend von 21-42 von 150 Zeitstunden in Modulen von 2-4 SWS).

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- Prüfungen können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden.
- Schriftliche (Abschluss)Arbeiten werden grundsätzlich digital eingereicht.
- Analog zur Rahmenprüfungsordnung College und Lehramt werden in der Rahmenprüfungsordnung Graduate School „Studienleistungen“ eingeführt.
- Fachspezifische Anlagen (FSAn) können Studienleistungen in Modulen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung definieren.
- Ausnahmsweise können auch unbenotet Modulprüfungen vorgesehen werden (max. 20 Prozent in einem Studiengang).
- Prüfungsleistung „Klausur“ wird in „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ geändert, um hierunter auch Remote-Arbeiten (digitale Fernklausuren) subsumieren zu können, und „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ wird in „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ geändert, um hierunter auch Portfolio und andere Formen subsumieren zu können.



- Multiple Choice-Aufgaben können künftig wie alle anderen Prüfungsformen mit Ausnahme der mündlichen Prüfung von einem Prüfenden, statt wie bislang vorgesehen zwei, erstellt werden. (Änderungsvorschlag im Nachgang zur ZSK-Beratung.)
- Von der Universität zentral bereitgestellte Plagiatserkennungssoftware kann verdachtsunabhängig und ohne Einwilligung der zu Prüfenden unter der Voraussetzung der temporären Speicherung eingesetzt werden.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- Studierende müssen die von der Universität bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse nutzen (Beispiel: „Digitale Bescheide“).

§ 11 Termine und Fristen

- Studierende können nach zwei Wochen in eine Lehrveranstaltung nachrücken, sofern angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen oder mit den Lehrenden diesbezüglich in Kontakt treten.
- Frist zur Prüfungsanmeldung wird vorverlegt und vereinheitlicht auf zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.
- Zweiter Prüfungstermin wird zu einem Wiederholungstermin.
- Prüfungszeiträume werden auf das Semesterende ausgedehnt.
- NUR für den Leuphana und Lehramts-Bachelor: Zusätzlicher Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung

- Prüfungszeiträume werden flexibilisiert (i.V.m. § 11).

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung

- Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 3, anstatt bislang 5, Werkstage vor Prüfung möglich.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- Bestimmte Verwaltungsakte können elektronisch erfolgen.

Prozessbeteiligung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnungen

Die Änderung der Rahmenprüfungsordnungen in den Fassungen gem. Anlagen 1 bis 3 ist das Ergebnis eines beteiligungintensiven Ausarbeitungsprozesses im Wintersemester 2021/22, Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23.

- Die Studierenden wurden in mehreren Gesprächsrunden mit der prozessbegleitenden Vizepräsidentin (Jan/Mär/Apr/Okt 2022) und zusätzlich mit den Studiendekan*innen (Juni/Nov 2022) über die geplanten Änderungen informiert und konnten ihre inhaltlichen Positionen und Anmerkungen anbringen. Auch in den regelmäßig stattfindenden Terminen zwischen der prozessbegleitenden Vizepräsidentin mit AStA und StuPa, bei denen in der Regel die studentischen Mitglieder im Senat anwesend sind, wurde sich u.a. zur Änderung der Rahmenprüfungsordnungen ausgetauscht.
- Die für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlichen Studiendekan*innen haben sich umfassend mit den Umsetzungsfragen, auch zusammen mit dem Präsidium, insb. der prozessbegleitenden Vizepräsidentin, beschäftigt (Nov/Dez 2021, Mär/Apr/Mai/Juli/Okt 2022).
- Die an der Ausführung beteiligten Einrichtungen wie u.a. Lehrservice, Studierendenservice, Justiziariat, MIZ und Team Q waren in den Ausarbeitungsprozess umfassend involviert (Dez 2021, Mai/Juli/Aug/Sep/Okt 2022).
- Die Zentralen Studienkommissionen (ZSKen) College und Graduate School haben Änderungsvorschläge gemeinsam erstmals am 13. April 2022 zusammengetragen und vertiefend am 22. Juni 2022 beraten.



Die ZSKen College und Graduate School wurden schließlich gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 NHG in ihren gemeinsamen Sitzungen am 30. November 2022 sowie am 11. Januar 2023 zur Beschlussempfehlung an den Senat für die Änderung der Rahmenprüfungsordnungen befasst. Im Sitzungsverlauf haben die ZSKen noch Änderungen an den Beschlussvorlagen vorgenommen. Die Abstimmungen der ZSKen College und Graduate School in der Sitzung am 11. Januar 2023 zur Beschlussempfehlung der Änderung der Rahmenprüfungsordnungen ergaben folgende

Ergebnisse der ZSK College:

- Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor: 6 / 6 / 0 (Ja/Nein/Enthaltungen),
- Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden: 6 / 6 / 0 (Ja/Nein/Enthaltungen) sowie

Ergebnisse der ZSK Graduate School:

- Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School: 5 / 5 / 0 (Ja/Nein/Enthaltungen),
- Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden: 5 / 5 / 0 (Ja/Nein/Enthaltungen).

Die studentischen Mitglieder der ZSKen hatten ihre finalen schriftlichen Änderungsanträge in einer Gesamtübersicht zur Sitzung am 11. Januar 2023 eingereicht (Anlage 4).

Die Studiendekan*innen haben im Nachgang zur gemeinsamen ZSK-Sitzung am 11. Januar 2023 eine gemeinsame persönliche Erklärung zur geplanten Änderung der Rahmenprüfungsordnungen abgegeben (Anlage 5).

Die studentischen Mitglieder der ZSKen haben im Nachgang zur gemeinsamen ZSK-Sitzung am 11. Januar 2023 eine gemeinsame Stellungnahme zur geplanten Änderung der Rahmenprüfungsordnungen abgegeben (Anlage 6).

Dem Senat werden zur Würdigung des Diskussionsstandes aus den ZSKen daher in den Anlagen 4 bis 6 die

- Änderungsanträge der studentischen ZSK-Mitglieder sowie
- die Erklärungen jeweils der Studiendekan*innen und der studentischen ZSK-Mitglieder zur Kenntnis gegeben.

Die studentischen Mitglieder im Senat haben angekündigt, schriftliche Änderungsanträge zur vorliegenden Änderung der Rahmenprüfungsordnungen zur Sitzung des Senats am 25. Januar 2023 für den Nachversand einzureichen (Anlage 7).

Der Senat wird um Beratung und Beschluss gebeten.

Beschlussvorschlag

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 909/174/4 WiSe 2022/23.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 909/174/4 WiSe 2022/23.
- c) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der Fassung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 909/174/4 WiSe 2022/23.

**Anlagen**

1. Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
2. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudien-gänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
3. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School
4. Änderungsanträge der studentischen ZSK-Mitglieder zur geplanten RPO-Änderung zur gemeinsamen Sitzung der Zentralen Studienkommissionen College und Graduate School am 11.01.2023
5. Persönliche Erklärung der Studiendekan*innen zur geplanten Änderung der Rahmenprüfungsordnungen zum WiSe 2023/24
6. Stellungnahme der studentischen Vertreter*innen [der ZSKen College und Graduate School] zur geplanten Änderung der Rahmenprüfungsordnungen
7. Änderungsanträge der studentischen Senatsmitglieder zur geplanten RPO-Änderung zur Sitzung des Senats am 25.01.2023 (Nachversand)

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18. Februar 2015, der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016 und der dritten Änderung vom 31.03.2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), in der nunmehr-geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015),
- 2. Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 32/16 vom 30. Juni 2016)
- 3. Änderung vom 31.03.2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31.03.2020), und
- 4. Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültige Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 25 Übergangsbestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studien-begleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Vollzeitstudium. ²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3 Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 - 8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. ⁴In der Anlage 9 werden die vorgesehenen Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachspezifischen wissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen. ³Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen der jeweiligen Studiengänge regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ⁴Der Bachelor Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ¹²Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. ²³Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länder-spezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁶Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁷Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.
- (2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die

für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) ¹Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

- a) Leuphana Semester _____ 30 Credit Points,
- b) Major (einschl. Bachelor-Arbeit) 90 Credit Points,
- c) Minor _____ 30 Credit Points,
- d) Komplementärstudium _____ 30 Credit Points.

²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. ³Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(4) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden.² Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.

(5) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) ~~in Lehrveranstaltungen~~ sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen ~~etc.~~).

(5)(6) ¹³Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 43 Satz 1 hat im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 43 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(6)(7) ¹Zusätzlich zu den unter Abs. 3 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzausgaben) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden. ~~Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die während des Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg erworben wurden (Zusatzausgaben) auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind.;~~ ~~Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein.~~ ²Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

(7)(8) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(8)(9) ¹Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. ²Abweichungen sowie das Auslandsjahr im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) ¹Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.
- (2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ²Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. ³Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandjahr im Umfang von 240 Credit Points.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 5 Akademische Grade

¹Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Law (LL.B.) vergeben. ²Näheres regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 6 Lehrveranstaltungensformen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 64 bzw. § 4 Abs. 32). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer* Lehrenden oder der* des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁵Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
 - a) in Vorlesungen und

b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.

(1)(3)¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. ⁵Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. ⁶Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.

(2)(4)¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

(3)(5)¹Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ²Dies können sein:

- **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudienengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch an dernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestim-

mungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(7) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) Audio- und Videodaten sowie
- b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.

(8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

(4)(10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

¹~~Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen.:~~

- schriftliche wissenschaftliche Leistung unter Aufsicht
- mündliche Leistung
- schriftliche wissenschaftliche Leistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Leistung
- praktische Leistung

²~~Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.~~

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²~~Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen im Leuphana Bachelor darf insgesamt ein Fünftel der in diesem Bachelor erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁵Die Überschreitung der in Satz 4 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung ist zulässig. ⁶Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.~~

(1)(2) ²³Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

- Klausur-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
- Mündliche Prüfung (Abs. 4)
- schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
- kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
- praktische Leistung Prüfung (Abs. 7)

(3) ¹~~In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll die zu prüfende Person ²Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er-sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Klausuren-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet. ⁵Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden~~

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,

- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁶Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, so weit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁷Nähtere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführungen von Online-Prüfungen“.

⁸Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(2)(4)¹In der mündlichen Prüfung soll ~~der Prüfling~~ die zu prüfende Person nachweisen, dass ~~er-sie~~ die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*em Prüfenden und einer*em sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro zu prüfender Person ~~Prüfling~~ angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je ~~Prüfling~~ zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähtere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben. ⁶Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer*einem Prüfenden eine*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende*r teilnehmen. ⁷In diesem Fall nimmt zusätzlich ein*e fachkundige*r Beisitzende*r an der Prüfung vor Ort teil. ⁸Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels EU DSGVO entsprechen.

(2)(5)¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll ~~der Prüfling~~ die zu prüfende Person nachweisen, dass ~~er-sie~~ in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Schriftlich wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral

von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist.

(4)(6)¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass er-sie selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. ⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(5)(7) In einer praktischen Leistung Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass er-sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sport-praktische Leistung, die ergänzt werden kann-durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 5 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind,

sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zugangsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(6)(9)¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung einschließlich der Bachelorarbeit, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.
- die schriftliche- elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich grundsätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 109 Satz 2 vor zunehmenden Anonymisierung dieser elektronischen-Fassung inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Bachelor-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Personliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(7)(10)¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 98 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in- mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werdenverdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische

Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen keinerlei personenbezogene Daten enthält, und die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist ermöglichen könnten. ⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁴Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst vom Plagiatskennungsanbieter gelöscht.

(8)(11)¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Credit Points. ³Die Bachelor-Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsge- spräch gem. § 7 Abs. 4 ergänzt. ⁴Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁵Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/s einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zu-

ständigen Prüfungsausschusses bestellt.⁵ Mit Zustimmung der* des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe*n Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen.⁶ In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Professor*Professorin (ebenso Priv.Doz. oder Apl. Prof.) der Universität sein.⁷ Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.

(5)¹ Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.² § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.³ Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(5)(6) Die Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5.

(6)(7)¹ Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an.² Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere*r sachkundige*r Gutachter*in vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden.³ Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(7)(8)¹ Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt.² Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 3 Credit Points.³ Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist.⁴ Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt.⁵ Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt.⁶ Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegebenbekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:
 - Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 - Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 - Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 - Informationen zu Blockveranstaltungen

- Angaben zu den sämtlichen Prüfungsleistungen sind die einschließlich der Durchführungsweise und den verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
- Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen-Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- Bei Klausuren-schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
- Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
- Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
- Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache.

(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen, nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zu wahren, sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³In Modulen, die nach § 6

Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.

- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt und endet jeweils 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. ~~mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.~~ ³Für die Anmeldung zu Klausuren-Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. §16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin ~~in der zweiten Klausurphase~~ erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens ~~fünf Werkstunden + Wochentage (1 Woche)~~ nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31.15. März und im Sommersemester spätestens am 30.15. September ~~mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur.~~ ²Hierfür Es gelten die vom Präsidium und Dekann*innen* Dekanen festgelegten ~~Zeiten der Klausurphasen Prüfungszeiträume.~~ ³~~Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.~~

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende*r in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen ~~gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 11~~ angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
 - 5.6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde,
 7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen

Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erfolgt nur eine vorläufige Zulassung zu Prüfungsleistungen.-

8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 erbracht hat.

2Die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesondert in en schriftlicher ausge-
druckter oder elektronischer Form~~+~~Antrags zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themen-

vorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

ENTWURF

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung möglichkeit von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben wird spätestens Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) ¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 8 einmal wiederholt werden können.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten¹ Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel-note	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory

3,7	3,6– 3,9		
4,0	4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*em Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle-mindestens zwei Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling zu prüfenden Person mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Studierende, die beeinträchtigungsbedingt oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben häufiger als in §

6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten.³² Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die das Ablegen oder Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsarbeiten-Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. ³²§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin-Schwangere/Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin-Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 35 Werkstage vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn der Prüfling die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne

triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung~~im Zweifelsfall~~ kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.
- (4) ¹Versucht ein*e Kandidat*in die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zus Prüflingen den Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflingsr zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine

Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat*innen Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der* dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.
²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind können elektronisch oder schriftlich zu erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling die zu prüfende Person in seinem ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer *eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser *m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der Studiendekan*Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. ²Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ³Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) ¹Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. ²Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. ³Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. ⁴Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreter*innen und Stellvertreter vor.
- (4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor*innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein*e Studiendekan*Studiendekan*in, die oder der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmennhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme der* des Vorsitzenden den Ausschlag.³ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist.⁴ Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.⁵ Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf ~~die*~~den Vorsitzenden oder ~~deren-~~dessen Stellvertretertung* übertragen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice ~~hoch-~~
~~schulöffentliche~~ in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG

wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.⁵ Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.⁶ Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss

in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein.⁴ Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind.⁵ Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.⁶ Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich –möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der *dem Präsidentin* dem Präsidenten*in der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (Anlage 4). ²Beim Verlassen

der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt.³ Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt.⁴ Es weist aus, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.
- (5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.
- (6) Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschule/n festgelegt werden.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP.
- (2) ¹Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 12 dieser Ordnung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

(2) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit

ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

(1)(3) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvo raussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

Übersicht der Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung

Anlage 1	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major
6.1	Kulturwissenschaften
6.2	Betriebswirtschaftslehre
6.3	Volkswirtschaftslehre
6.4	
6.5	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
6.6	Umweltwissenschaften
6.7	Wirtschaftsinformatik
6.8	Ingenieurwissenschaften
6.9	Politikwissenschaft
6.10	Studium Individuale (E)
6.11	Digital Media (E)
6.12	Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig)

6.13	Global Environmental and Sustainability Studies (E)
6.14	
6.15	
6.16	International Business Administration and Entrepreneurship (E)
6.17	Psychologie (Grundlagen)
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Minor
7.1	Soziale Medien und Informationssysteme
7.2	Philosophie
7.3	Automatisierungstechnik (auslaufend zum 30.09.2023)
7.4	Betriebswirtschaftslehre
7.5	Bildungswissenschaften
7.6	Raumwissenschaften
7.7	Digitale Medien/Kulturinformatik
7.8	Digital Business
7.9	Ingenieurwissenschaften (Grundlagen)
7.10	Wirtschaftspsychologie
7.11	
7.12	Politikwissenschaft
7.13	Produktionstechnik (auslaufend zum 30.09.2023)
7.14	
7.15	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
7.16	Volkswirtschaftslehre
7.17	Studium Individuale
7.18	Popular Music Studies (E)

7.19	Psychology and Society (E)
7.20	Nachhaltigkeitswissenschaften
7.21	Ingenieurwissenschaften (Vertiefung)
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Übersicht studierbarer Major-Minor-Kombinationen
Anlage 10	ECTS Grading Tabelle
Anlage 11	Umrechnungstabelle
Anlage 12	Fremdsprachenzertifikat
<u>Anlage 13</u>	<u>Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise</u>

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 31/16 vom 30. Juni 2016),
- zweiten Änderung vom 18. April 2018 (Leuphana Gazette Nr. 13/18 vom 03. Mai 2018),
- dritten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31. März 2020),
- vierten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 119/21 vom 18. August 2021),
- fünften Änderung vom 20. April 2022 (Leuphana Gazette Nr. 89/22 vom 08. September 2022) und
- sechsten Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten
- § 3a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 3b Erweiterungsfach
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsförmen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-/Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 18 Widerspruchsverfahren

§ 19 Prüfungsausschuss

§ 20 Prüfende und Beisitzende

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Transcript of Records

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache

§ 25 Fremdsprachen-Zertifikat

§ 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“

§ 27 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“

§ 28 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“

§ 29 **Übergangsvorschriften****Übergangsbestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge in einem Vollzeitstudium, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Einzelnen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen fachspezifischen, fachdidaktischen, und pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können. ²Näheres zu den studiengangsspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. ²Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- (3) ¹Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. ²Die Studierenden sollen

in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.³ Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab; ⁴Bbei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Ffachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁵Die Ffachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. 6Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.
- (2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.
- (3) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit entspricht 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.
- (4) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) (in Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen -etc.).
- (5) ¹Das Studium eines Bachelorstudienganges hat einen Umfang von 180 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 1 und 5 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (6) ¹Das Studium eines Masterstudienganges hat einen Umfang von 120 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 2 und 6 eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (7) ¹Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. ²Diese sind in den Ffachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (8) ¹Zusätzlich zu den unter § 3a Abs. 1, 2, 5 und 6 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzaufgaben) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind.

- a) ~~in den Bachelorstudiengängen maximal 60 Credit Points.~~
- b) ~~in den Masterstudiengängen maximal 20 Credit Points.~~

~~(9)(8)~~²Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein.³Der Erwerb von Zusatzleistungen in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelorstudiengänge_z mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden_z vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus.⁴Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

§ 3 a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:
 - a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 45 Credit Points,
 - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 50 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - d) das Komplementärstudium mit 10 Credit Points_z
 - e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.
- ²Näheres regeln die Ffachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:
 - a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 15 Credit Points,
 - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
 - c) die Praxisphase mit 30 Credit Points_z,
 - d) das Projektband mit 10 Credit Points_z,
 - e) den schulstufenspezifischen Bereich (einschließlich Kolloquium) mit 10 Credit Points_z,
 - f) die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.
- ²Näheres regeln die Ffachspezifischen Anlagen.
- (3) ¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein.²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.
- (4) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden~~muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein.~~²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.~~Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.~~
- (5) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden~~muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie,~~

~~Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein.~~ ² Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport. ~~Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.~~

- (6) ¹Im schulstufenspezifischen Bereich müssen ggfs. in Abhängigkeit der gewählten Unterrichtsfächer die jeweilig für den angestrebten Abschluss (Lehramt an Grundschule bzw. Haupt- und Realschule) angebotenen Module studiert werden. ²Näheres dazu regeln die jeweiligen Efachspezifischen Anlagen.
- (7) ¹Die beiden Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ ~~bzw. „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ (auslaufend)~~ gliedern sich wie folgt in:
- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points,
 - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 80 Credit Points,
 - das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
 - die Bachelor-Arbeit – inklusive begleitendem Kolloquium im Umfang von 3 CP ~~–~~ mit 15 Credit Points.
- ²Näheres regeln die Efachspezifischen Anlagen.
- (8) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen ~~–~~ Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen ~~–~~ Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
 - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
 - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.
- ²Näheres regeln die Efachspezifischen Anlagen.
- (9) ¹Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. ²Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.
- (10) ¹Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung vom 21. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) ¹Wird das Unterrichtsfach Englisch studiert, so ist in einem Land, in dem Englisch Amtssprache sein soll, ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Hierzu kann der Prüfungsausschuss aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen auf begründeten Antrag zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden. ⁴Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisches oder bildungswissenschaftlich-orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes angerechnet werden.

§ 3 b Erweiterungsfach

- (1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gem. der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:
 - a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik,
 - b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften,
 - c) Evangelische Religion,
 - d) Mathematik,
 - e) Musik,
 - f) Chemie.
- (2) ¹Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:
 - a) Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 60 CP,
 - b) Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP,
 - c) Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP.

²Die Ffachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 12 ausgestellt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ²Hier von ausgenommen sind die Master-Arbeit,³sowie die Praxisphase. ³Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. ⁴Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. ²Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist.

§ 5 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) vergeben.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 63 bzw. § 4 Abs. 32). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 74) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht, zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer* Lehrenden oder der* des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
- a) in Vorlesungen und
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.
- (3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. ⁵Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. ⁶Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Terms durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.

(1)(4)¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

2Eine entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

(2)(5)⁴Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen.²Dies können sein::

- a) **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- b) **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- c) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- d) **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- e) **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- f) **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- g) **Praktika (Pra)** dienen zur Erkundung des Berufsfeldes und zur Erprobung und Kompetenzentwicklung von zukünftigen Lehrenden auf der Grundlage und durch die Entwicklung von theoretischem und empirischem Wissen (gem. KMK-Standards für die Lehrerbildung).

(6)¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(7)¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) Audio- und Videodaten sowie
- b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.

(8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

(a) (Account-) Namen,
(b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
(c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,

1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und

3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

(3)(10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. ²Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.

(2)(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang darf ein Fünftel der in diesem Studiengang

erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁶Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(2)(2)²¹Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ~~Klausur~~ (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung Prüfung (Abs. 7)
6. ~~Portfolio (Abs. 8)~~

³Die Prüfungsleistungen sind in den ~~F~~fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur-schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie ~~oder er~~ in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausuren-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) ist in geeigneten Fällen zulässig; ~~alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.~~ ⁴Die Klausur-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁵Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, so weit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁶Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁷Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(5) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Schriftlich wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist.

(4)(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. ³⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) ¹In einer praktischen Leistung-Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Prüfung.

tische Leistung, die ~~ergänzt werden kann~~ durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ~~ergänzt werden kann~~. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(5) ¹~~Ein Portfolio dient der kontinuierlichen Reflexion und Darstellung eines selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses.~~ ²~~In einem Portfolio stellt die zu prüfende Person die Prüfung anhand spezifisch ausgewählter Materialien dar, wie sie oder er über einen definierten Zeitraum hinweg die zu erreichenden Kompetenzen eines Moduls erarbeitet und reflektiert hat.~~ ³~~Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.~~

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 4 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(6)(9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie Bachelor- oder Master-Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und

c) die schriftliche gedruckte sowie die oder elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 109 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung dieser inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Bachelor- und Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(7)(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen.^{in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.} ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ~~verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten.~~ ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten keine Informationen enthält, die und eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist ermöglichen könnten. ⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

(8)(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Bachelor-/Master-Arbeit

- (1) ¹Mit der Bachelor-/Master-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Arbeit kann in den Fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges durch ein Kolloquium begleitet werden. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/s einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings der zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine*n externe*n Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (6) ¹Die Einreichung der Bachelor-/Master-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5.
- (7) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ³Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundige*r Gutachter*in oder vom zuständigen Prü-

fungsausschuss benannt werden. ⁴³In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt.⁵⁴ Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegebenbekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante-Informationen:
 1. Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 2. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 3. Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 4. Informationen zu Blockveranstaltungen
 - 2.5. Angaben zu sämtlichen den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - 3.6. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen-Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - 4.7. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - 5.8. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 9. Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 - 6.10. Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 i.d.R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüne-

~~burg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen, nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungszulassung und die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.~~

(1)

- (2) Die Studierenden ~~nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zu wahren, sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren.~~

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis ~~zwei Wochen nach zum~~ Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit ange rechnet werden.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt endet jeweils ~~14 Wochentage (zwei Wochen)~~ nach Beginn der Vorlesungszeit mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am ~~15. November~~ und im Sommersemester am ~~15. Mai~~. ³Für die Anmeldung zu Klausuren-Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin ~~in der zweiten Klausurphase~~ erfolgt. ⁴Soll oder kann der Wiederholungstermin ~~in der zweiten Klausurphase~~ nicht wahrgenommen werden, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens ~~fünf sieben Wochentage (1 Woche)~~ Werktagen nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am ~~31.15.~~ März und im Sommersemester spätestens am ~~30.15.~~ September ~~mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur~~. ²Es hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen ~~und~~ * Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am ~~31. März und im Sommersemester am 30. September~~ Prüfungszeiträume.

- (4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gem. der Praktikumsordnung.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende*r in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
 - ~~3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine~~
 - ~~3. Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,~~
 - ~~4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,~~
 - ~~5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,~~
 - ~~4.6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde,~~
 - ~~7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 14 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erfolgt nur eine vorläufige Zulassung zu Prüfungsleistungen.~~
 - ~~8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 erbracht hat.~~
- ²Die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle ~~in Form eines gesonderten in ausgedruckter oder schriftlicher Antrags elektronischer Form~~ zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) ¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. ⁴Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

⁵⁴Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest. ⁶⁵Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 ~~(Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen wird spätestens~~ im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁷⁶Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁸⁷Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend. ⁹⁸⁵Die Praktikumsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen.

- (3) ¹~~Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.~~
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-/Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Im Unterrichtsfach Englisch ist für das Bestehen der Masterprüfung grundsätzlich die Anerkennung eines mindestens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gem. § 3a Abs. 10 Voraussetzung.
- (6) ¹Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelor-/Masterprüfung in einem nach § 3a Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 3a Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. ³Die Bachelor-/Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1.ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK
-------------	---

	Gesamt-note	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle mindestens zwei Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwagungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, der zu prüfenden Person em Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

- (6) ¹Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase, ggf. das Projektband, ggf. das Leuphana-Semester, ggf. das Komplementärstudium und ggf. ~~der~~ schulstufenspezifischen Bereich errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), sowie der Note der Bachelor-Arbeit.
- (8) ¹Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), der Note der Master-Arbeit, sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (9) ¹Hat ~~ein*e Kandidat*ineine zu prüfende Person~~ an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie ~~e-~~ ~~der er~~ nicht zugelassen war oder obwohl ihr*ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Studierende, die beeinträchtigungsbedingt oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten. ³²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*s nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein ent-

sprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.³ Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen.⁴ Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.⁵ Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.⁶ Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin-Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen.⁷ Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 35 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person er Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn die zu prüfende Person er Prüfling während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. ⁵Für den Krankheitsfall während der Ableistung von Praktika finden die Regelungen der Praktikumsordnung ergänzend Anwendung.

- (4) ¹Versucht ein*e Kandidat*in die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Abschluss in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person s. Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) ¹Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat*innen Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.
²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen ~~F~~achspezifischen Anlagen getroffen werden, ~~sind können elektronisch oder~~ schriftlich ~~zu~~ erlassen ~~werden~~ und ~~sind~~ zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ~~Zugang Bekanntgabe~~ des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.³~~Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.~~
- (1a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt ~~die zu prüfende Person in ihrem der Prüfling in seinem~~ Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*~~den~~ Widerspruchsfüh-

rer*in ~~oder den Widerspruchsführer~~.² Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der Studiendekan*Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Fakultät Bildung bildet – gegebenenfalls aus der Mitte Ihrer Studienkommissionen – einen Prüfungsausschuss. ²Dieser Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen in den durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Masterstudiengängen sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor*innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass ein*e Studiendekan*Studiendekanin, die*der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf ~~die*den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*in dessen Stellvertretung~~ übertragen. ³Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie*~~oder~~ er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (9) ⁴Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-/Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (10) ⁴Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (11) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice **hochschulöffentlich** in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem

Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.² Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.³ Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵Bei anderen als

den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich– möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 14). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 3a. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 15). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Präsident*in **Präsidienten** der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 16). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Es weist aus, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor- und Master-Studiums können Studierende jeweils ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP im Bachelor bzw. 15 CP im Master.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die 20 CP im Rahmen des Komplementärstudiums bzw. als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 8 erbracht. ²Näheres regelt die Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) ¹Im Master-Studium werden die 15 CP als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache

- (1) ¹Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Zertifikat) erwerben. ²Das Zertifikat umfasst 10 CP.
- (2) ¹Diese 10 CP werden in Form von „weiteren Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 erworben. ²Näheres regelt Anlage 9 dieser Ordnung.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt.

§ 25 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben.
²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“

- (1) ¹Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gliedert sich der Bachelorstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 1 nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin, wie folgt in:
- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. § 3 a Abs. 4 und 5) mit je 45 Credit Points,
 - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - d) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
 - e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.
- ²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

- (2) ¹Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gilt die Gliederung des Bachelorstudienganges Lehren und Lernen nach § 3 a Abs. 1, sofern sie ihr Bachelorstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2024 erfolgreich abgeschlossen haben, ab dem 01.10.2024.

§ 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“

- (1) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 4) mit je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
- d) das Projektband mit 15 Credit Points
- e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“ mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, ist diese Fachkombination abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin möglich. ²Ist das Studium bis zum 01.10.2030 nicht beendet, erfolgt die Exmatrikulation.

(3) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen nach § 3 a Abs. 2 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027. ²Studierende mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2² wählen für den schulstufenspezifischen Bereich das Fach Deutsch oder Mathematik.

§ 28 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“

(1) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 5 und 6) mit je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
- d) das Projektband mit 15 Credit Points
- e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Haupt- und Realschulen nach § 3 a Abs. 3 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027.

§ 29 ÜbergangsverschriftenÜbergangsbestimmungen

(1) Übergangsverschrift für Bestandsstudierende des Erweiterungsfaches Sport:

¹Studierende, die für das Zertifikatsstudium des Erweiterungsfaches Sport eingeschrieben sind, können dieses Studium bis zum 30. September 2023 gemäß § 3 b Abs. 2 Satz 1 und 3 abschließen. ²Es gelten die jeweils ein-

schlägigen fachspezifischen Anlagen für die in § 3 b Abs. 2 Satz 1 genannten beruflichen Fachrichtungen für das Unterrichtsfach Sport in der jeweils geltenden Fassung. ³Diese legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind. ⁴Sollte ein begonnenes Zertifikat bis zum 30. September 2023 nicht abgeschlossen worden sein, gibt es keine Möglichkeit mehr, das Zertifikat zu erwerben.

(2) Übergangsverschrift für Bestandsstudierende des Zertifikats Sportförderunterricht:

¹Studierende, die das Zertifikat Sportförderunterricht bereits begonnen haben, können dieses bis zum 30. Sep-

tember 2022 (einschließlich der Zertifikatsprüfung) gemäß Anlage 10 – Fachspezifische Anlage Zertifikat Sport

förderunterricht für Lehramtsstudierende vom 09. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 27/17 vom 24. Februar 2017) sowie gemäß den Regelungen der Auslaufordnung für die Anlage 10 – Fachspezifische Anlage Zerti-

fikat Sportförderunterricht für Lehramtsstudierende vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 75/21 vom 16.

Juli 2021) abschließen. ²Prüfungsleistungen für den Erwerb des Zertifikats Sportförderunterricht, zu denen die

vorgenannte Fachspezifische Anlage sowie die vorgenannte Auslaufordnung Näheres festlegen, sind von der Re-

gelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 ausgenommen. ³Bei Nachweis der geforderten Leistungen wird ein Zertifikat gem. Anlage 13.1 Sportförderunterricht ausgestellt. ⁴Zertifikate gem. Anlage 13.1 werden längstens bis zum 31.12.2022 ausgestellt.

(1) ¹Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. ²Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

(1)(2) ¹Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs.

5 gemeint. ²Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

- (3) ¹Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung ein „Portfolio“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. ²Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (4) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

ENTNAHME

Anlagen

Anlage 1	Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B.A.) 1.1 Allgemeiner Teil 1.2 Biologie 1.3 Chemie 1.4 Deutsch 1.5 Englisch 1.6 Evangelische Religion 1.7 Kunst 1.8 Mathematik 1.9 Musik 1.10 Politik 1.11 Sachunterricht 1.11.1 Sachunterricht – Bezugsfach Biologie 1.11.2 Sachunterricht – Bezugsfach Chemie 1.11.3 Sachunterricht – Bezugsfach Geographie 1.11.4 Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte 1.11.5 Sachunterricht – Bezugsfach Physik 1.11.6 Sachunterricht – Bezugsfach Politik 1.11.7 Sachunterricht – Bezugsfach Naturwissenschaften 1.12 Sport
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B.A.) 2.1 Allgemeiner Teil 2.2 Deutsch* 2.3 Englisch* 2.4 Evangelische Religion* 2.5 Mathematik* 2.6 Politik* 2.7 Sport*
Anlage 3	Fachspezifische Anlagen Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.) 3.1 Allgemeiner Teil
Anlage 4	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) 4.1 Allgemeiner Teil 4.4 Deutsch 4.5 Englisch 4.6 Evangelische Religion 4.7 Kunst 4.8 Mathematik 4.9 Musik 4.11 Sachunterricht 4.12 Sport
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) 5.1 Allgemeiner Teil 5.2 Biologie 5.3 Chemie

	5.4 Deutsch 5.5 Englisch 5.6 Evangelische Religion 5.7 Kunst 5.8 Mathematik 5.9 Musik 5.10 Politik 5.12 Sport
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirt- 6.1 Allgemeiner Teil 6.2 Deutsch* <u>*</u> 6.3 Englisch* <u>*</u> 6.4 Evangelische Religion* <u>*</u> 6.5 Mathematik* <u>*</u> 6.6 Politik* <u>*</u> 6.7 Sport* <u>*</u>
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpä- 7.1 Allgemeiner Teil
Anlage 8	Fachspezifische Anlage Fremdsprachen-Zertifikat
Anlage 9	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
Anlage 10	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Sportförderunterricht (auslaufend; entfällt zum 30. September 2022)(entfällt)
Anlage 11	Umrechnungstabelle Anerkennung von Prüfungsleistungen
Anlage 12	Zertifikat Erweiterungsfach
Anlage 13	Zertifikat Sportförderunterricht und Deutsch als Zweitsprache (Das Zertifikat Sportförderunterricht tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.)
Anlage 14	Zeugnis
Anlage 15	Urkunde
Anlage 16	Diploma Supplement
Anlage 17	Transcript of Records
Anlage 18	<u>Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während</u> * gemeinsam mit B. A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik bzw. B.A. Sozialpädagogik * gemeinsam mit M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15),
- 2. Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette 33/16),
- 3. Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 20/20 vom 31. März 2020)
- 4. Änderung vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette 96/22 vom 26. September 2022) und
- 5. Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsf~~sformen~~
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Gender-Diversity-Zertifikat

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren jeweiligen Studiengängen in einem Vollzeitstudium an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile in der Regel durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. ³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung „Studiengang“ ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gem. Fachspezifischer Anlage gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang werden in den Fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

¹Im System gestufter Studiengänge stellt der Masterabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen spezifischen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern, einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder, anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen. ³Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen.

³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.

(3) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt im Vollzeitstudium vier Semester.

(4) ¹Die Studiengänge sind jeweils einem der folgenden Masterprogramme zugeordnet die eine thematische Klammer für inhaltlich ähnliche Studiengänge bilden:

1. Masterprogramm Education
2. Masterprogramm Governance & Law
3. Masterprogramm Cultural Studies
4. Masterprogramm Management
5. Masterprogramm Psychology
6. Masterprogramm Sustainability.

(5) ¹Der jeweilige Studiengang umfasst 120 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

1. Fachspezifischer Bereich inklusive Master-Arbeit und Masterforum 105 Credit Points
2. Komplementärstudium 15 Credit Points.

²Näheres zum Aufbau des Studiengänge regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für den gesamten Studiengang einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gem. § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(6) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.

(7) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) (in Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

§ 4 Teilzeitstudium

(1) Die Studiengänge der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

- (2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 3.
- (3) ¹Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).
- (5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§ 5 Akademische Grade

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 3). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 7) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht, zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ³Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer Lehrenden oder der des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Da bei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
 - a) in Vorlesungen und
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.
- (3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfin-

denden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. ⁵Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. ⁶Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.

(4) 1Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

(2)(5) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen: Dies können sein:

Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.

Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.

Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.

Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(6) 1Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(7) 1Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) Audio- und Videodaten sowie
- b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.

- (8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und,
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses- notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

- (10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³²Im Komplementärstudium sowie im Modul Masterforum (Kolloquium) ³Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten

Modulprüfungen in einem Studiengang darf ein Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abweichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁵Die Überschreitung der in Satz 4 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung ist zulässig. ⁶Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

- Klausur-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
- mündliche Prüfung (Abs. 4)
- schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
- kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
- praktische Leistung Prüfung (Abs. 7)

(3) ⁴Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ¹²In einer Klausur-schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ³²Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

⁴³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet. ⁴Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software; oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwsend zu sein.

⁵Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁶Nähtere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen“. ⁷Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie e- oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.² Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt.³ Die* der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.⁴ Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten.⁵ Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll.⁶ ~~Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende*r teilnehmen.~~⁷ In diesem Fall nimmt zusätzlich ein*e fachkundige*r Beisitzende*r an der Prüfung vor Ort teil.⁸ Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU DSGVO entsprechen.⁶ Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden.⁷ Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸ Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

- (5) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.² Schriftlich wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht.³ Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten.⁴ Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, so weit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist.
- (6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann.² Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen.³ Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend.³⁴ Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen.⁴⁵ Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet.⁵⁶ Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) ¹In einer praktischen Leistung Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(8) 1Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(7)(9)¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie der Master-Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und

- die schriftliche elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 9-10 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

⁽⁸⁾(10)¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 89 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten keine Informationen enthält, die und eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist ermöglichen könnten. ⁴Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

(11)¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Master-Arbeit

- (1) ¹Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Bearbeitungsumfang für die Master-Arbeit beträgt 15 bis 30 Credit Points. ³Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/r einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des/r Prüflings zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfenden Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine*n externe*n Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Professor*Professor in der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfenden Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- ~~(5)~~⁽⁶⁾Die Einreichung der Master-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5.
- ~~(6)~~⁽⁷⁾¹Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundige*r Gutachter*in vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³In diesem Fall nimmt die*der Drittgutachter*in ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

~~(7)~~(8)¹ Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

² Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. ~~42~~ von zwei Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ³ Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfer*innen der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. ⁴Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung.

~~(8)~~(9)¹Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit nach diesem Paragraphen festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ²Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der~~*~~des Erstprüfenden. ³Dies gilt auch für Abs. 5.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben**bekanntgegeben**.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante-Informationen:
 - Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 - Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 - Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 - Informationen zu Blockveranstaltungen
 - Angaben zz zu den sämtlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei Klausuren schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

– Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache..

- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt endet jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Klausuren-Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. ⁴Wird der

Wiederholungstermin nicht ~~in der zweiten Klausurphase~~ wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.

- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens ~~fünf Werktagen sieben Wochentage (1 Woche)~~ nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31.15. März und im Sommersemester spätestens am 30.15. September ~~mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur.~~ ²Es hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen* ~~und~~ Dekanen festgelegten ~~Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September Prüfungszeiträume.~~ ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für ~~Wiederholungs- und Vertiefungsmodulkurs Klausuren im Rahmen eines Examinatoriums~~ im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage in der FSA getroffen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende*r in dem entsprechenden Studiengang der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen ~~gem. § 7 Abs. 2~~ angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten ~~Studiengang~~ an einer Hochschule verloren hat,
 - 5.6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde,
 7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 42 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erfolgt nur eine vorläufige Zulassung zu Prüfungsleistungen.
 8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 -erbracht hat.

²Die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle ~~in Form eines gesondert in ausgedruckter oder elektronischer Form – en-schriftlichen Antrags~~ zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen ~~gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden.~~ ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen können die Fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 einmal wiederholt werden können.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1.ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Noten unter Anwendung von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung vergeben.

Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent

1,7	1,6– 2,5	Gut	Good
2,0			
2,3			
2,7	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,0			
3,3			
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹BPei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle-mindestens zwei Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten.
²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, demPrüfling zu prüfenden Person mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls „Master-Arbeit“. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit

eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Studierende, die beeinträchtigungsbedingt oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten. ³² Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsarbeiten Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner-*innen. ³§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu ³⁵ Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt

ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.³ Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn der Prüfling die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuseigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person ein*e Kandidat*in das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“- zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings der zu prüfenden Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßigen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prü-

fung geheilt.² Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Geprüften Kandidat*in ~~nen~~ auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.
²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind können elektronisch oder schriftlich zu erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1-Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

- (a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*s Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling die zu prüfende Person in seinem ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. ²Bei Modulen im Komplementärstudium entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der Studiendekan*Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ²Für fachlich zusammenhängende Studiengänge kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Studiengang sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem einzelnen Studiengang zuzuordnen sind.

- (4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor*innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass ein*e Studiendekan*Studiendekan, die*der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf ~~die*~~den Vorsitzenden oder ~~des-~~ ~~ten~~ Stellvertreter*in übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie*~~oder~~ berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.
- (12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice ~~hochschulöffentlich~~ in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entspflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbe trachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertrags-

staates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt.
²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Studiengänge ausschließlich in englischer Sprache. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und/ oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Präsidentin* Präsident*ien der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer*einem Vertreter*in oder mehreren Vertreter*innen einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt. Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. Es weist aus, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabellen (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Studiengangs.
- (5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.
- (6) Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschule/*n festgelegt werden.

§ 23 Zusatzleistungen

- (1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Studiengang gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 weitere Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Studiengänge der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg als freiwillige Zusatzleistungen im Rahmen des Masterstudiums erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung

bedeutet eine endgültige Festlegung.⁴ Diese freiwilligen Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein.⁵ Bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen und bei der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind.⁶ Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.⁷ **Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.**

- (2) ¹Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. ²Zusatzleistungen, die gem. Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

§ 24 Gender Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ²Das Zertifikat umfasst 15 Credit Points.
- (2) ¹Diese 15 Credit Points werden im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudienfächer erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelas-

sen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvo-
raussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen
Anlage festgelegt wurde.

ENTWURF

Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	<p>Fachspezifische Anlagen für die Masterprogramme Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.1. Management Studies 5.2. Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science 5.3. Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics 5.4. Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media 5.3a Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben 5.3b Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen 5.5. International Economic Law 5.6. Global Sustainability Science 5.7. International Joint Master of Research in Work and Organizational Psychology 5.8. Cultural Studies: Culture and Organization 5.9. Kulturwissenschaften: Kritik der Gegenwart – Künste, Theorie, Geschichte 5.10. Kulturwissenschaften: Medien und Digitale Kulturen 5.11. Theorie und Geschichte der Moderne 5.12. International Law of Global Security, Peace & Development 5.12-5.13. Psychology & Sustainability 5.13-5.14. Rechtswissenschaft
Anlage 6	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.1. Management Studies 6.2. Management & Business Development 6.3. Management & Data Science 6.4. Management & Engineering 6.5. Management & Financial Institutions 6.6. Management & Human Resources 6.7. Management & Marketing 6.8. Management & Controlling / Information Systems 6.9. Management & Entrepreneurship 6.10. Management & Sustainable Accounting & Finance
Anlage 7	<p>Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education</p> <ul style="list-style-type: none"> 7.1. Major Educational Sciences 7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben 7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘,

	,Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ,Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle
Anlage 12	<u>Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise</u>

ENTWURF

Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur geplanten RPO-Änderung

Die nachfolgenden Änderungsanträge basieren auf den Beschlussvorschlägen „Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor“ (nachfolgend: RPO Bachelor), „Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School“ (nachfolgend: RPO Master) sowie „Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (nachfolgend: RPO Lehramt) zur ZSK-Sitzung am 11.01.2023

Sämtliche Rechtsbezüge im vorliegenden Dokument beziehen sich auf die RPO Master und sind dementsprechend in der RPO Bachelor und der RPO Lehramt sinngemäß anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur geplanten RPO-Änderung.	1
Änderungsantrag 1 - § 3 Absatz 1 (Konsekutive Module)	3
Änderungsantrag 2 - § 6 Absatz 1 - 4 (Anwesenheitspflicht)	4
Änderungsantrag 3 - § 7 Absatz 1 (Plagiatserkennungssoftware)	7
Änderungsantrag 4 - § 7 Absatz 5 (Form der Einreichung)	9
Änderungsantrag 5 - § 7 Absatz 8 (Studienleistungen)	10
Änderungsantrag 6 - § 8 Absatz 6 (Form der Einreichung Abschluss-Arbeiten)	12
Änderungsantrag 7 - § 11 Absatz 1 (Anmeldefristen)	13
Änderungsantrag 8 - § 11 Absatz 2 (Anmeldefristen)	15
Änderungsantrag 9 - § 11 Absatz 3 (Prüfungszeiträume I)	17
Änderungsantrag 10 - § 11 Absatz 3 S. 2 f. (Prüfungszeit-räume II)	18
Änderungsantrag 11 - § 13 Absatz 2 und 3 (Zusatz-versuche)	19
Änderungsantrag 12 - § 14 Absatz 3 (Korrekturziele)	21
Änderungsantrag 13 - § 16 Absatz 3 (Prüfungsunfähigkeit)	22
Änderungsantrag 14 - § 18 Absatz 1 (Ablehnende Entscheidungen)	24
Änderungsantrag 15 - § 23 Absatz 1 (Zusätzliche Studienleistungen)	25

Änderungsantrag 1 - § 3 Absatz 1 (Konsekutive Module)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.

Änderungsantrag 1:

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.

⁷Das erfolgreiche Abschließen eines Moduls darf weder Zulassungsvoraussetzung, noch Prüfungsvoraussetzung für andere Module sein, sondern nur empfehlend wirken.

Begründung: Durch die Beschlussvorlage kann sich das Studium beträchtlich verlängern. Dies liegt weder in dem Interesse der Studierenden, noch kann es in dem Interesse der Universität liegen. Insbesondere in Verbindung mit den Änderungen zur Verschiebung, aber auch mit den aktuell geltenden Regelungen der Prüfungs- und Anmeldefristen, ist es - durch länger andauernde Korrekturprozeduren - Studierenden nicht mehr zu garantieren, ihr Semester zuverlässig zu planen. Zudem würde die Leuphana an Attraktivität verlieren, da die Flexibilität und Selbstbestimmung von Studierenden erheblich eingeschränkt würde.

Die geplante Änderung führt zu einer Einschränkung der Freiheit des Studiums und kann insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung nach dem BAföG zu Problemen führen. Die Studierenden könnten dann Probleme haben die erforderlichen Leistungsnachweise nach 4 Semestern zu erreichen und zwar deshalb, weil eine einzelne Prüfung nicht bestanden ist und in der Konsequenz dann Folgeprüfungen gleichfalls verschoben werden. Deshalb sollte eine solche Prüfung mit Aufstiegscharakter nicht eingeführt werden.

Änderungsantrag 2 - § 6 Absatz 1 - 4 (Anwesenheitspflicht)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

- (1) Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 2). Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 5) werden in Form die kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht.
- (2) In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
- a) in Vorlesungen und
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.
- (4) Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. Eine danach entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

Änderungsantrag 2 – Variante A:

- (1) Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche**

Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

Begründung: Die Anwesenheit wie nach Beschlussvorschlag (Absatz 2-4) zu regulieren, sehen wir als Rückschritt für unsere progressive, humanistische Universität. Die o.g. vorgeschlagene Anwesenheitspflicht untergräbt die Mündigkeit von Studierenden, schränkt Studierende in ihrem ehrenamtlichen Engagement ein, verstärkt soziale Ungerechtigkeit und berücksichtigt die negativen Auswirkungen auf die (mentale) Gesundheit nicht. Dies steht im direkten Widerspruch zum Selbstverständnis der Leuphana Universität Lüneburg, die "sich als Ort für freien Erkenntnisdrang, Einfallsreichtum, Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement" beschreibt (Leuphana Homepage. Universität. Stand 18.11.2022). Zudem hat sich die Campuskultur in diesem Semester, im Vergleich zu vorherigen Semestern, auch ohne Anwesenheitspflicht maßgeblich zum Positiven verändert.

Wir weisen die Aussage, dass nur wenige Module betroffen sein würden, zurück. Nach den Kriterien der Entwurfsfassung könnten von circa 297 Modulen in den einzelnen Majorprogrammen (ohne Lehramt, Leuphana Semester und Komplementärstudium) bis zu 265 Module von der Anwesenheitspflicht betroffen sein.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns für die Beibehaltung der aktuellen Regelungen zur erfolgreichen Teilnahme aus, da sie ein adäquates Mittel ist, um Studierende zu ihrem Studienerfolg zu führen. Wir erachten es als sinnvoll, die Festlegung zur erfolgreichen Teilnahme von der Lehrveranstaltungsebene auf Modulebene zu heben, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Bologna-Konformität zu garantieren. Zusätzlich erklären wir uns bereit, einen "Code of Conduct" gemeinsam mit Lehrenden auszuarbeiten.

Änderungsantrag 2 – Variante B:

(1) Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht; in den Modulen voraus.** Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer

solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsbuches nach § 9 bekannt gegeben. Wird derselbe Antrag nach Satz 2 für dasselbe Modul in einem folgenden Semester gestellt, ist dieser ohne Beschlussfassung durch die Studienkommission genehmigt, sofern sich die Anforderungen an das Modul und die erfolgreiche Teilnahme nicht ändern. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Studienkommission ist der jeweilige Antrag nach Satz 2 zu evaluieren und erneut abzustimmen.

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

Begründung: In der aktuell vorgelegten Entwurfsfassung soll die Anwesenheitspflicht vom Fakultätsrat in der FSA festgeschrieben werden. Dies soll die Willkürlichkeit von Genehmigungen der Studienkommissionen durch die jährlich wechselnde Besetzung der Studierenden, sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Beschlussfassungen desselben Antrags vorbeugen. Wir sehen ein, dass Willkür ein Problem darstellt und wenig konstruktiv wirkt. Um dieser berechtigten Kritik entgegen zu kommen, schlagen wir vor, schon einmal genehmigte und wortgleich gestellte Anträge ohne Beschlussfassung in der zuständigen Studienkommission zu genehmigen.

Die Kritik kann und darf nicht der Grund dafür sein, dass den Studierenden im Genehmigungsverfahren ein Großteil des Mitbestimmungsrechts genommen wird. Dies wäre laut Beschlussvorlage der Fall, da in den Fakultätsräten im Vergleich zu den Studienkommissionen keine Parität von Studierenden und Lehrenden vorherrscht. Zudem würde sich der Verwaltungsaufwand für alle Akteur*innen bei dem Bestehenbleiben der "erfolgreichen Teilnahme" geringer gestalten als bei der Anwesenheitspflicht laut der Entwurfsfassung.

Änderungsantrag 3 - § 7 Absatz 1 (Plagiatserkennungssoftware)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(10)¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen.²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten.⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden.⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

Änderungsantrag 3:

(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind ~~zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht~~, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung ~~sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann~~ die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden, ~~wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen~~.³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten.⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware ~~oder ein bereitgestellter Webdienst~~ zu verwenden.⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

Begründung: Nach § 31 Urheberrechtsgesetz UhrG (Einräumung von Nutzungsrechten) ist die Nutzung einer Plagiatssoftware ohne

Einwilligungserklärung rechtlich nicht möglich. Die Regelung ist problematisch, da es sich bei den schriftlichen Arbeiten von Studierenden in der Regel um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, auf die das Urheberrechtsgesetz Anwendung findet. Vervielfältigungen und Speicherungen urheberrechtlicher geschützter Werke sind grundsätzlich nur nach Maßgabe des Urheberrechts zulässig.

Außerdem gibt es in dem Fall bisher keine Gerichtsurteile in der Bundesrepublik, sodass die Universität sich mit einer Änderung angreifbar für Normkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht macht.

Zusätzlich erfordert die Einführung von Plagiatssoftwares die doppelte Erstellung von schriftlichen Arbeiten auf Seiten der Studierenden, was den Arbeitsaufwand erheblich erhöhen könnte.

Änderungsantrag 4 - § 7 Absatz 5 (Form der Einreichung)

Beschlussvorschlag:

(5)...⁶Die Form der Einreichung (gedruckt oder elektronisch) wird beider Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. §9 bekanntgegeben. ⁷Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.

Änderungsantrag 4:

(5)...⁶Die ~~Form der~~ Einreichung ~~(gedruckt oder elektronisch) wird beider Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben erfolgt grundsätzlich elektronisch.~~⁷Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.

Begründung: Durch die elektronische Einreichung entfällt die finanzielle Belastung durch Druck- und oder Bindekosten für die Studierenden. Außerdem ist die Einreichung für Studierende sowie Lehrpersonen durch die elektronische Option flexibler zu gestalten. Die erheblich reduzierten Papierressourcen entsprechen außerdem dem Nachhaltigkeitskonzept der Universität.

Änderungsantrag 5 - § 7 Absatz 8 (Studienleistungen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

Änderungsantrag 5:

8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴~~Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen.~~ ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen. ⁶**Studienleistungen, die als Prüfungsvoraussetzungen gelten sollen, sind in der Studienkommission zu beantragen.** ⁷**Prüfungsvoraussetzende Studienleistungen sind außerdem im Lehr- und Prüfungsangebot gem. § 9 Abs. 3 zu kennzeichnen.**

Begründung: Für Studierende, die durch z.B. aufgrund von Krankheit über kürzeren oder längeren Zeitraum keine Studienleistungen erbringen können, wird die Prüfungszulassung eingeschränkt, was im Extremfall zu der Möglichkeit führt, dass sie ihr Studium nicht mehr in Regelstudienzeit abschließen können.

Auch wird der Workload eines Moduls faktisch erhöht, ohne dass die Arbeit der Studierenden sich in ihren Credit Points widerspiegelt. Schließlich wird durch die verpflichtenden Studienleistungen keine Verringerung des Workloads für die Prüfungsleistungen erwirkt. In der Konsequenz muss bei der Konzeption von Modulen noch stärker darauf geachtet werden, dass der gesamte Workload des Moduls den angegebenen Credit Points auch tatsächlich entspricht.

Änderungsantrag 6 - § 8 Absatz 6 (Form der Einreichung Abschluss-Arbeiten)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(6)¹Die Einreichung der Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²Der*die Erstprüfende entscheidet über die Form der Einreichung.

Änderungsantrag 6:

(6)¹Die Einreichung der Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²~~Der*die Erstprüfende~~ Die zu prüfende Person entscheidet in Absprache mit der prüfenden Person über die Form der Einreichung.

Begründung: Durch die elektronische Einreichung entfällt die finanzielle Belastung durch Druck- und oder Bindekosten für die Studierenden. Außerdem ist die Einreichung für Studierende sowie Lehrpersonen durch die elektronische Option flexibler zu gestalten, besonders da sich viele Masterstudierende bereits akademisch und geographisch weiter bewegt haben. Die erheblich reduzierten Papierressourcen entsprechen außerdem dem Nachhaltigkeitskonzept der Universität.

Änderungsantrag 7 - § 11 Absatz 1 (Anmeldefristen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.

Änderungsantrag 7:

(1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis **zum zwei Wochen nach** Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende ~~aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Veranstaltungen nicht erscheinen und damit ihren Platz aufgeben.~~ ³**Benachrichtigungen erfolgen formlos und ohne Angabe von Gründen.** ⁴In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.

Begründung: Es ist notwendig, dass die Anmeldefrist erst zwei Wochen nach Beginn liegt, da beispielsweise Verfügbarkeiten durch noch nicht festgelegte Tutorientermine nicht gänzlich zu Beginn feststehen. Außerdem finden sehr regelmäßig Seminare in einem zweiwöchigen Rhythmus statt.

Darüber hinaus kann der Arbeitsumfang von Veranstaltungen oft erst nach einigen Besuchen abgeschätzt werden und spielt bei der Anmeldung eine Rolle. Besonders wenn dies eine verbindliche Anmeldung ist, reicht eine MyStudy-Beschreibung des Moduls oft nicht aus. Studierende stehen selber in der Verantwortung abzusehen, inwieweit das Bestehen einer Lehrveranstaltung von ihrer Anwesenheit abhängig ist. Daher soll auch nur Studierenden die Möglichkeit

obliegen, sich von Lehrveranstaltungen abzumelden. Die Möglichkeit für Lehrende Studierende manuell nachzumelden stellt eine gute Möglichkeit dar, dass nicht genutzte Seminarkapazitäten genutzt werden.

Abschließend würde eine verbindliche Anmeldung bereits nach zwei Wochen in Kombination mit einem Ausschluss des Rücktritts wie er in der aktuellen RPO in § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 geregelt ist, ein erhebliches Problem für Studierende darstellen.

Die Mitteilung von Gründen bei Nicht-Erscheinen in einer Lehrveranstaltung greift in die Privatsphäre der Studierenden ein. Hier durch könnte je nach Grund eine Ungleichbehandlung der Studierenden durch die Lehrperson erfolgen, da die Auslegung des Vertreten müssten durch jede Lehrperson individuell erfolgt.

Eine Mitteilung über das reine Nicht-Erscheinen stellt ein Ausgleich zwischen einer verstärkten Verlässlichkeit im Studium und Privatsphäre und den Lebensrealitäten der Studierenden dar.

Änderungsantrag 8 - § 11 Absatz 2 (Anmeldefristen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen endet jeweils 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.

Änderungsantrag 8:

2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen **endet beginnt** jeweils **mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai** ~~14 Wochentage (zwei Wochen)~~ **nach Beginn der Vorlesungszeit**. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder **bei Krankheit eines Rücktritts** gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum **ersten** Wiederholungstermin **in der zweiten Klausurphase** erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht **in der zweiten Klausurphase** wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.

Begründung: Für Erstsemester-Studierende und internationale Studierende sind die verschiedenen Anmeldungen über das Hochschulinformationssystem sehr undurchsichtig. Daher besteht die Sorge, dass durch eine vorgezogene Anmeldefrist, zugehörige Prüfungsleistungen zu Modulen nicht erkannt und angemeldet werden und dies zu erheblichen Verzögerungen der Studienplanung und erschweren Einhaltung der Regelstudienzeit führt. Die Entscheidung über eine Prüfungsanmeldung fällt oft erst mit dem Besuch einiger Veranstaltungen, um den Arbeitsumfang auch im Zusammenspiel mit anderen Modulen und Prüfungen abschätzen zu können. Besonders bei Blockseminaren können auch Ausfälle von Veranstaltungen beeinflussen, ob Studierende die Prüfung absolvieren möchten. Eine Verschiebung der Anmeldefrist würde daher zu einem wesentlich größeren Aufwand für die Verwaltung führen, da die Zahl von Abmeldungen absehend deutlich steigen wird.

Der Rücktritt von Prüfungen soll auch aus anderen individuellen Gründen möglich sein und nicht nur im Krankheitsfall, da auch anders bedingte Ausfälle während der Vorlesungszeit zu einer nicht ausreichenden Vorbereitung für Prüfungen führen, die erst kurz vor der Prüfung gewichtet werden können.

Es ist zudem unbedingt notwendig, insbesondere mit Blick auf die Studierendenfreiheit und die Selbstbestimmung der Studierenden, dass die zweite Klausurphase erhalten bleibt. Dies dient der Entzerrung der Prüfungsphasen und soll Studierenden eine weniger stressfreie Vorbereitung ermöglichen. Studierende sollten sich selbstbestimmt für Prüfungen in der zweiten Klausurphase anmelden können.

Schließlich handelt es sich bei der Status-Quo-Regelung auch um eine bewährte und historisch gewachsene Praxis, die die Studierenden durch ihr Studium und die Verwaltung in ihren Abläufen als Konstante begleitet.

Änderungsantrag 9 - § 11 Absatz 3 (Prüfungszeiträume I)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September. Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen festgelegten Prüfungszeiträume. Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. Und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Änderungsantrag 9:

(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am **31.15.** März und im Sommersemester spätestens am **30.15.** September **mit Ausnahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht.** ²Hierfür gelten die vom Präsidium und **Dekan*innen *Dekanen** festgelegten Zeiten der Klausurphasen. **Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.** ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Begründung: Die verkürzte Frist zwischen Ende des letzten Abgabetermins und Ende der Anmeldephase zu Prüfungen im nächsten Semester führt zu einem extrem verkürzten Korrekturrahmen für Lehrende. Insbesondere bei konsekutiven Modulen bleibt für Studierende bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Unklarheit darüber, wie eine Belegung weiterführender Module im folgenden Semester möglich sein kann. Für Lehrende entsteht ein enormer Belastungsdruck durch einen verkürzten Korrekturzeitraum, der insbesondere in großen Lehrveranstaltungen zu Problemen führen kann, aber bereits bei kleiner Kursgröße mit komplexem Prüfungsinhalt Schwierigkeiten darstellen kann. Abgesehen davon wird durch eine Verschiebung des allgemeinen Prüfungsbeginns insbesondere der Zweitermin für Klausuren mit der Abgabe von anderen Prüfungsformen überlappend. Dadurch entsteht eine erhöhte Mehrbelastung für Studierende, da, wenn der erste Prüfungsversuch scheitern sollte, neben schriftlichen Abgaben auch der zweite Prüfungstermin zu einem späteren Zeitpunkt anfällt.

Änderungsantrag 10 - § 11 Absatz 3 S. 2 f. (Prüfungszeit-räume II)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(3) ... ²Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen festgelegten Prüfungszeiträume. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Änderungsantrag 10:

3) ... ²Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen **vorgeschlagenen und dem Senat festgelegten** Prüfungszeiträume. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Begründung: Die Prüfungszeiträume haben erhebliche Auswirkungen auf die Planung von Lehrenden und Studierenden. Es ist daher erforderlich, dass beide Perspektiven bei der Festlegung einfließen, um eine gemeinsame Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Hierzu ist die studentische Perspektive unabdingbar.

Änderungsantrag 11 - § 13 Absatz 2 und 3 (Zusatz-versuche)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

- (1) ¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁵Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) ¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Masterstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Zur Information: Absatz 3 ist lediglich im Entwurf zur Bachelor RPO eingefügt, wird aber des Kontextes halber hier abgedruckt! Zu Beachten ist die Formulierung, die im ursprünglichen Entwurf irreführend ist und Master- sowie Bachelor-Studium und Prüfung durcheinander wirft.

Änderungsantrag 11:

- (1) ⁴~~Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.~~ ¹Studierende haben bis zu dreimal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung eines bereits bestandenen Moduls zur Notenverbesserung zu wiederholen, mit Ausnahme der Master-Arbeit. ³Diese Wiederholungsversuche sind mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsamt anzugeben.

- (2) ¹ Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann dreimal zweimal-wiederholt werden. ²Die Master Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁵Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.

(3) ¹ Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Masterstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Master-Arbeit. ² Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren.³ Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Begründung: Durch das Ermöglichen von vier Prüfungsversuchen sowie Wiederholungen von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung werden erwiesenermaßen psychischer Druck und Stress seitens der Studierenden vermieden. Zudem würde die Regelung die Studienfreiheit und Selbstbestimmung im Sinne einer humanistischen Universität ausdehnen.

Die Studierenden halten es für notwendig, dass für alle drei Rahmenprüfungsordnungen dieselbe Regelung gilt, um eine Gleichbehandlung der Studierenden im Bachelor- und Masterstudium zu gewährleisten.

Änderungsantrag 12 - § 14 Absatz 3 (Korrekturziele)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Änderungsantrag 12:

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind **in der Regel vier Wochen spätestens bis 6 Wochen** nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. **Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können die Bewertungszeiträume individuell angepasst werden.** ²³Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Begründung: Der Geschäftsprozess bis zur Veröffentlichung der Noten dauert aktuell meist länger als die vorgesehenen vier Wochen. Diese nicht präzisen Angaben geben weder Studierenden noch Lehrenden einen klaren Rahmen und die erforderliche Planungssicherheit. Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen sehen auch andere Universitäten vor.

Änderungsantrag 13 - § 16 Absatz 3 (Prüfungsunfähigkeit)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

§ 16 (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 trifftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzugeben und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund trifftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

Änderungsantrag 13:

§16 (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 trifftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzugeben und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage einer ~~ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht~~ eines Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit ~~sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs~~ in einer Modul- oder Abschlussprüfung ist die Hochschule berechtigt auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund trifftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

Begründung: Der Beschlussvorschlag beinhaltet einen unverhältnismäßigen Einblick in die Privatsphäre von Studierenden durch die detaillierte Offenlegung der Gründe für eine Prüfungsunfähigkeit. Nach bisheriger Regelung müssen Studierende ihre Prüfungsunfähigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft machen, wodurch sie automatisch ihren Lehrenden und anderen Angehörigen der Fakultät, die Einfluss auf Benotung und akademischen Werdegang haben, Aufschluss über gesundheitliche Probleme geben, was eine Diskriminierung von Studierenden aufgrund ihres Gesundheitszustandes bzw. ihres Krankheitsbildes ermöglicht. Das berechtigte Interesse der Studierenden am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts muss dadurch sichergestellt werden, dass die Pflicht zur Offenbarung personenbezogener Daten zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. (So wie der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung

und Technologie des Landtags in NRW sie am 17.09.2011 ohne Gegenstimmen für NRW beschlossen hat [siehe APr 15/283 S. 2 und 7]).

*Einige Ärzt*innen verweigern zudem die Ausstellung von ärztlichen Attesten, aus denen die Einschränkungen des/der Patient*in hervorgeht, da diese gegen die ärztliche Schweigepflicht verstößen können.*

*Hinzu kommt, dass der aktuelle Fachärzt*innen Mangel den Zugang zu fach- oder amtsärztlichen Zeugnissen stark erschwert und die Vorlage dieser Bescheinigungen somit eine nicht vertretbare Hürde für erkrankte Studierende darstellt.*

Änderungsantrag 14 - § 18 Absatz 1 (Ablehnende Entscheidungen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Änderungsantrag 14:

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch **oder angekündigt und müssen** schriftlich erlassen werden. **Diese** sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung **gem. § 58 Abs. 1 VwGO** zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Begründung: Belastende Verwaltungsakte und ablehnende Entscheidungen haben eine hervorgehobene Bedeutung und sind differenziert von der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen zu behandeln. Um diese besondere Bedeutung gerecht zu werden und um diese hervorzuheben, ist ein schriftliches Erlassen erforderlich.

Die Konkretisierung der Rechtsbehelfsbelehrung verstärkt die Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 15 - § 23 Absatz 1 (Zusätzliche Studienleistungen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Studiengang gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können weitere Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Studiengänge der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg als freiwillige Zusatzleistungen im Rahmen des Masterstudiums erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Diese freiwilligen Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ⁵Bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen und bei der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind. ⁶Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht. ⁷Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.

Änderungsantrag 15:

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Studiengang gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können weitere Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Studiengänge der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg als freiwillige Zusatzleistungen im Rahmen des Masterstudiums erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Diese freiwilligen Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ⁵Bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen und bei der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind. ⁶Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht. ⁷Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.

Begründung: In den Kapazitätsberechnungen werden Zusatzleistungen nicht berücksichtigt. Nach dem humanistischen Leitgedanken unserer Universität soll der Mensch die Freiheit besitzen, seinen Charakter selbst zu bilden. Mit der Beschränkung von zusätzlichen Leistungen werden die Studierenden in ihrem Wirken eingeschränkt. Durch das spezielle Studienmodell der Leuphana kann es

notwendig sein, dass für die Masteranschlussfähigkeit Zusatzleistungen erbracht werden müssen. Aus unserer Perspektive und den zuvor genannten Argumenten, ist es nicht notwendig das Erwerben von Zusatzleistungen zu reglementieren.



Persönliche Erklärung der Studiendekan*innen zur geplanten Änderung der Rahmenprüfungsordnungen zum WiSe 2023/24

*Verfasser*innen: Brit-Maren Block, Dawid Friedrich, Serhat Karakayali, Anke Karber, Andreas Möller, Philipp Sandermann, Emer O'Sullivan, Matthias Wenzel, Christina Wessely*

Im Zuge der notwendigen und erwünschten Umsetzung der NHG-Novelle hinsichtlich der Regelung von Online-Prüfungen (§ 7 Abs. 4 NHG) wird mit der geplanten Änderung der drei Rahmenprüfungsordnungen College und Graduate School sowie Lehramt beabsichtigt, einen Möglichkeitsraum für **zeitgemäßes, innovatives Studieren, Prüfen und Lehren** zu eröffnen, der auch ohne pandemische Sonderfälle Anwendung findet. Damit die Leuphana nicht Gefahr läuft zu einer Fernuniversität zu werden, befürworten wir im gleichen Zuge Maßnahmen, die eine höhere Verbindlichkeit in ausgewählten Modulen ermöglichen. Aus Sicht von uns Studiendekan*innen tragen diese Änderungen der RPO zu einer **Steigerung der Qualität von Studium und Lehre** bei, insbesondere durch die

- Ermöglichung von Hybrid- und Online-Lehre als zeitgemäße und in gewissen Anwendungsbereichen (z.B. Gastvorlesungen) kaum wegzudenkende Formate.
- Ermöglichung innovativer Prüfungsformate auch mittels Einbindung digitaler Prüfungs- und Abgabeformen, um die Erreichung von Kompetenzz Zielen effektiver prüfen zu können.
- Ermöglichung der Sicherstellung eines bestimmten Kompetenzniveaus in ausgewählten aufbauenden Modulen, um z.B. Sicherheitsrisiken im Labor zu vermeiden oder auch die Funktionalität und Tiefe von akademischen Diskursen im Lerninteresse aller Kursteilnehmenden sicherzustellen.
- Ermöglichung der Einforderung (keiner allumfassenden Pflicht!) einer regelmäßigen Anwesenheit in ausgewählten und durch das NHG sehr eng gefassten potenziellen Menge an Modulen, in denen eine regelmäßige Teilnahme für ein erfolgreiches Erreichen z.B. kommunikativer, kooperationsbezogener oder praktischer Kompetenzziele unausweichlich ist.
- Ermöglichung der Einforderung von Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung in ausgewählten Modulen unter Berücksichtigung des jeweiligen angesetzten Gesamtworload, sofern diese auf die formulierten Kompetenzziele einzahlen.
- Ermöglichung einer einfacheren Prüfung der Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen (Plagiatsprüfung), um Fairness-Prinzipien im Interesse der Studierenden als Lern-Community besser sicherstellen zu können.
- Ermöglichung einer frühestmöglichen verbindlichen Zusammensetzung von Seminar- und Prüfungsgruppen, damit konstruktive akademische Dialoge geführt und didaktische Konzepte umgesetzt werden können sowie Nachrückende eine faire Chance auf Kurszugang erhalten.

Ermöglichungen dieser Art implizieren nicht automatisch ihre flächendeckende Umsetzung. Vielmehr soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Lehr- und Lernkulturen in den jeweiligen Disziplinen bzw. Fachbereichen sehr unterschiedlich sind, sodass damit auch die Parameter für ein erfolgreiches Studium und

Lehre mitunter variieren. Eine ermöglichte RPO trägt dieser Pluralität Rechnung und **ebnet damit den Weg für gezielte Verbesserungen in Studium und Lehre.**

Aus Sicht von uns Studiendekan*innen werden die vorgeschlagenen RPO-Änderungen daher dazu beitragen, das Ziel der Steigerung der Qualität von Studium und Lehre zu erreichen. Dementsprechend **wird die geplante Änderung der Rahmenprüfungsordnungen College und Graduate School sowie Lehramt von den Studiendekan*innen ausdrücklich unterstützt und befürwortet.**

Zeitgemäßes, innovatives Studieren, Prüfen und Lehren umfasst in Teilen und zumindest in gewissen Disziplinen oder Fachbereichen die Einbindung von digitalen Elementen. Gleichzeitig besteht Einigkeit darüber, dass konstruktive akademische Dialoge von einer Präsenzkultur leben. Wie die zuvor genannte Liste reflektiert, impliziert eine Ermöglichung von digitalen Formen des Studierens, Lehrens und Prüfens daher gleichzeitig die Ermöglichung der Erforderung von Verbindlichkeiten, die den akademischen Austausch kultivieren. Aus diesem Grund **unterstützen wir die vorgeschlagene RPO-Änderung auch über Regelungen zum digitalen Studieren, Lehren und Prüfen hinaus aus den im Folgenden kurz ausgeführten Gründen.**

(1) Zulassungsvoraussetzung bei aufeinander aufbauenden Modulen

§ 3 Abs. 1: Ermöglichung einer Festlegung des Bestehens des jeweilig vorangehenden Moduls als Zulassungsvoraussetzung für das jeweilig nachfolgende Modul in den Fachspezifischen Anlagen, soweit Module in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sind.

Um in Vertiefungsmodulen einen konstruktiven Beitrag zu akademischen Diskussionen im Lerninteresse aller Kursteilnehmenden leisten zu können, ist geteiltes Grundlagenwissen unabdingbar. Ähnliches gilt für inhaltlich aufeinander aufbauende Module, in denen eine konstruktive Teilnahme im nachfolgenden Modul nur durch zuvor erworbenes Wissen im vorangegangenen Modul möglich ist. Auch in anwendungsorientierten Modulen verschiedener Bereiche (Sprachen, Naturwissenschaften, Statistik etc.) kann eine Anwendung erst stattfinden, wenn zuvor Grundlagenwissen erworben wurde.

Die Lern- und Lehrqualität kann in diesen spezifischen Modulen somit durch ein sichergestelltes Mindestkompetenzniveau verbessert werden.

Sollten Module zeitlich in zwei direkt aufeinanderfolgenden Semestern liegen, ist auf entsprechende Prüfungsformen und -zeiträume zu achten oder von dieser Regelung kein Gebrauch zu machen. Hierauf werden StuKos und FKRs vor Beschlussfassung einer entsprechenden FSA-Änderung achten.

(2) Aktive Teilnahme und Anwesenheit

§ 6 Abs. 2 ff (neu): Ermöglichung der Definition einer Anwesenheit in ausgewählten Modulen auf FSA-Ebene, wenn sie gem. NHG für das Erreichen des Qualifikationsziels zwingend erforderlich ist.

Wie in der vorgeschlagenen RPO-Änderung ausgeführt, trifft diese „zwingende Erforderlichkeit“ gem. NHG lediglich auf eine eng begrenzte Teilmenge an möglichen Modulen zu. Für diese Module soll eine Anwesenheitspflicht ermöglicht werden, um kompetenzorientiertes Lehren, Lernen und Prüfen zu verbessern.

Wie bei anderen Änderungsvorschlägen handelt es sich auch in diesem Fall um eine „Kann-Regelung“, die **keinesfalls eine grundsätzliche und flächendeckende Anwesenheitspflicht** impliziert. Da für die potenzielle Umsetzung einer Anwesenheitspflicht in zutreffenden Modulen eine FSA-Änderung per Gremienlauf (StuKo, Fakultätsrat, Präsidium) notwendig ist, sind in dieser Angelegenheit neben bestehenden



qualitätssichernden Institutionen (Qualitätszirkel, informelle Austausche mit den FGV usw.) weitere Partizipationsmöglichkeiten für Studierende sichergestellt.

(3) Studienleistungen

§ 7 Abs. 1 bzw. 8: Ermöglichung von Studienleistungen auch in der Rahmenprüfungsordnung Graduate School (analog zu den Rahmenprüfungsordnungen College und Lehramt) sowie Ermöglichung in den Rahmenprüfungsordnungen, Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung zu definieren.

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wird eine Gleichziehung der drei Rahmenprüfungsordnungen erreicht. Des Weiteren werden Studienleistungen durch die vorgeschlagene Änderung auf die ihnen gebührende Ebene gehoben, d.h. als tatsächliche Leistungsanforderung, die aber anders als bei der kombinierten wissenschaftlichen Arbeit unbenotet bleibt. Im Sinne gemeinsamer Erkenntnisfortschritte schafft dies mehr Verbindlichkeit ohne Erhöhung des Prüfungsdrucks. Ein weiterer Teil des Workloads wird klarer bestimmt und damit die Erwartungen an die Studierenden transparenter.

(4) Vereinfachter Einsatz von Plagiatssoftware

§ 7 iVm § 16: Ermöglichung, geeignete Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig und ohne Einwilligung der zu Prüfenden einzusetzen.

Aufgrund einer zunehmenden Anzahl an beim Studierendenservice gemeldeten Plagiaten besteht eine gesteigerte Relevanz der Überprüfung der Eigenständigkeit insbes. von schriftlichen Prüfungsleistungen. Dieser Einsatz soll der Gruppe der Studierenden als Ganzes insbesondere durch die verbesserte Sicherstellung von Fairness-Prinzipien zugutekommen.

Nach eingehender Prüfung durch das Justiziariat und den Datenschutzbeauftragten ist der Einsatz einer Plagiatssoftware in der im Änderungsvorschlag spezifizierten Form möglich.

(5) Verbindlichere Seminarplatzvergabe und frühere Frist für die Prüfungsanmeldung

§ 11 Abs. 1 bis 3: Möglichkeit, angemeldete Teilnehmer*innen nach zwei Wochen von der Veranstaltung abzumelden, Vorziehen der zentralen Frist zur Prüfungsanmeldung, Umwandlung des zweiten Prüfungstermins in einen reinen Wiederholungstermin sowie Ausdehnung und Flexibilisierung der Prüfungszeiträume auf das Semesterende.

Um eine kollektive Lern- und Lehratmosphäre zu gewährleisten, ist ein frühestmögliches Feststehen der Seminar- und Prüfungsgruppe unabdingbar. Auf diese Weise kann zudem verhindert werden, dass Seminarplätze durch nicht in Erscheinung tretende Studierende für andere Kursinteressierte dauerhaft blockiert werden.

Die vorgeschlagene Änderung bzgl. des zweiten Prüfungstermins unterbindet zudem ein „pick & choose“, das den Grundsatz der Gleichbehandlung von Studierenden bei der Erbringung von Prüfungsleistungen zumindest gefährdet, da die Wahl des zweiten Prüfungstermins mehr Lern- und/ oder Bearbeitungszeit einräumt. Des Weiteren ermöglichen die vorgeschlagenen Änderungen eine bessere Workload-Verteilung durch größere Terminflexibilität innerhalb von Prüfungszeiträumen.

Verfassungsrechtlich müsste nur ein Prüfungs- und ein Wiederholungstermin angeboten werden. Die aktuell formulierten Regelungen bzgl. bereitgestellter Wiederholungsversuche sowie die auf Anregung der Studierendenvertreter*innen eingebrachte Erweiterung um einen einmaligen Viertversuch im Bachelor

werden daher als ausreichend erachtet, auch und gerade im Vergleich mit anderen Universitäten, der die Leuphana in einem Mittelfeld an Großzügigkeit positioniert.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sich bei der in den ZSK-Sitzungen vom 30.11.2022 sowie vom 11.01.2023 wiederholt thematisierten geplanten Änderung der Rahmenprüfungsordnungen College und Graduate School sowie Lehramt um ein Arbeitsergebnis handelt, das unter der Leitung von College und Graduate School und unter **umfangreicher Einbindung** von ZSK-Mitgliedern (Studierende und Studiendekan*innen) und zentralen Leuphana-Stakeholdern wie z.B. dem Justiziariat, Lehrservice, MIZ und Studierendenservice **in einer langen Reihe an Sitzungen** entstanden ist (siehe Anhang 1). In diesem Prozess sind von allen beteiligten Akteur*innen Änderungsvorschläge aufgenommen und in großen Teilen mehrfach diskutiert worden. Diese wurden rechtlich und auf ihre Machbarkeit geprüft. Dementsprechend handelt es sich bei dem vorliegenden Änderungsentwurf bereits um einen juristisch geprüften und praktisch umsetzbaren Kompromissvorschlag, der nicht nur unsere Perspektiven, sondern auch Vorschläge der Studierenden und der weiteren Stakeholder beinhaltet. Folgende Änderungsvorschläge seitens der Studierenden werden von uns vollumfänglich mitgetragen und wurden mit Ausnahme des Grundsatzes der digitalen Abgabe von schriftlichen Arbeiten auch bereits in der ZSK-Beschlussvorlage umgesetzt:

1. Entfall der CP-Grenze für fakultative Zusatzleistungen
2. Grundsatz der digitalen Abgabe von schriftlichen (Abschluss-)Arbeiten
3. Einmaliger Viertversuch im Bachelor
4. Früherer Zugriff auf die Nachrücker*innenliste
5. Verkürzung Rücktrittsfrist Prüfungsleistung von 5 auf 3 Werkstage.

Darüber hinaus hätten wir auch noch zwei weitere Änderungsvorschläge der Studierenden mitgetragen (Änderung Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung, Aufnahme Befangenheitsregelung). Diese Vorschläge wurden jedoch aufgrund von durch das Justiziariat klar geäußerten, umfassenden rechtlichen Bedenken nicht mit in die Beschlussvorlage aufgenommen. Ähnliches gilt für das Ermöglichen pseudonymisierten Prüfens, was derzeit technisch noch nicht umsetzbar ist, was wir aber gern vorbereitet in der RPO sehen würden.

In der ZSK-Sitzung am 11.01.2023 wurde es trotz der über dreistündigen Sitzungszeit sowie dem Vorschlag seitens der Vorsitzenden, zunächst mit den Änderungsanträgen zu starten, zu denen in der Sitzung am 30.11.2022 noch nicht beraten wurde (dieser Vorschlag wurde seitens der studentischen Mitglieder mit der Begründung abgelehnt, man würde lieber entlang der Änderungsanträge bzw. der RPO chronologisch vorgehen wollen) nicht geschafft, alle 17 eingegangenen Änderungsanträge zu beraten und darüber abzustimmen. Da eine weitere Beratung und Abstimmung der sieben nicht behandelten Änderungsanträge aufgrund der Pattsituationen aber zu keinem anderen Gesamtergebnis geführt hätten, wurde von uns am Ende der Sitzung eine Abstimmung über die gesamte Beschlussvorlage beantragt, die sowohl in der ZSK College als auch in der ZSK Graduate School zu einem neuerlichen Patt geführt hat. Um dem Senat unsere Position zu den sieben nicht behandelten Änderungsanträgen aber nicht vorzuenthalten, wurde diese im Anhang 2 verschriftlicht.

Wir möchten an dieser Stelle abschließend unserem Gesamteindruck Ausdruck verleihen, dass sich **die ZSKen umfangreich und ausreichend mit der Änderung der Rahmenprüfungsordnungen College und**



Graduate School sowie Lehramt befasst haben. Wir bitten den Senat daher, sich nun mit dieser Änderung zu befassen.

Anhang 1: Erarbeitungsprozess

Der Erarbeitungsprozess der Änderungsvorlage wurde aus unserer Sicht im Rahmen zahlreicher Treffen, Austauschrunden und ZSK-Sitzungen deutlich über die im Gremienpfad vorgesehene Partizipation hinaus gestaltet. Es gab mehr als ausreichend Möglichkeiten des Austausches zwischen Studierenden und Studiendekan*innen:

- | | |
|--------------|---|
| 10. Jan. 22 | Treffen VP mit Studierenden (Digitale Lehre und Prüfungen) |
| 14. Jan. 22 | Folgetreffen VP mit Studierenden (Digitale Lehre und Prüfungen) |
| 28. März 22 | Auftakttreffen VP mit Studierenden |
| 07. April 22 | Folgetreffen VP mit Studierenden |
| 13. April 22 | ZSK College und Graduate School: Gemeinsame Beratung erster Vorschläge |
| 25. Mai 22 | Treffen VP mit Studiendekan*innen |
| 03. Juni 22 | Treffen VP Abels mit Studierenden und Studiendekan*innen: Austausch Vorschläge |
| 22. Juni 22 | ZSK College und Graduate School: Vertiefende Beratung vorliegender Vorschläge |
| 24. Okt. 22 | Treffen VP mit Studierenden |
| 26. Okt. 22 | Treffen VP mit Studiendekan*innen |
| 21. Nov. 22 | Treffen VP Abels mit Studierenden und Studiendekan*innen: Austausch Vorschläge |
| 30. Nov. 22 | ZSK College und Graduate School: Erste Lesung |
| 11. Jan. 23 | ZSK College und Graduate School: Zweite Lesung und finale Abstimmung der ZSK über die geplante Änderung der RPOen |

Darüber hinaus gibt es die Jours Fixes der Studiendekan*innen sowie die regelmäßigen Austauschtreffen zwischen der VP mit den Vertreter*innen des AStA und des StuPa, bei denen idR auch die studentischen Senator*innen anwesend sind. Bei diesen Terminen wurde sich ebenfalls regelmäßig zur Änderung der RPOen ausgetauscht.

Anhang 2: Position Studiendekan*innen zu studentischen Änderungsanträgen, über die in der Sitzung am 11.1.23 aus den oben genannten Gründen nicht abgestimmt wurde

Studentischer Änderungsantrag 8

Änderung § 11 Absatz 2

„¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an.
²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen endet beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit.³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder bei Krankheit eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt.⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.“

Position Studiendekan*innen

Wir befürworten das Feststehen einer Lern- und Prüfungsgruppe nach spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn. Es bedarf hier eines frühestmöglichen klar geregelten und klar kommunizierten Termins. Zulassungen danach binden zu viele Ressourcen bei den Lehrenden, Studiendekanaten und im Studierendenservice und widersprechen der Idee einer Gleichbehandlung: Alle haben sich an die Regeln zu halten. Es kann erwartet werden, dass Studierende innerhalb der ersten zwei Semesterwochen ihr Semester planen. Das Recht auf einen Rücktritt bis drei Tage vor der Prüfung bleibt unbenommen. Außerdem ist es nicht notwendig die Klausurphasen in der RPO zu regeln. Dies geschieht auch für keine andere Prüfungsform und verhindert eine Diskussion um sinnvolle Prüfungszeiträume im Zusammenhang mit den anderen Regeln zur Verbindlichkeit. Um Komplexität zu reduzieren, soll die RPO eine Regelung für alle Prüfungsformen enthalten.

Studentische Änderungsanträge 9 und 10

Änderung § 11 Absatz 3

„¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am ~~31~~ 15. März und im Sommersemester spätestens am ~~30.~~ 15. September mit Ausnahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht.²Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen vorgeschlagenen und dem Senat festgelegten Prüfungszeiträume. Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.“

Position Studiendekan*innen

Siehe hierzu Position zu Änderungsantrag 8; es gilt, einheitliche Zeiträume kommunizieren (sowohl für das SoSe als auch für das WiSe) sowie eine klare Regelung für alle Prüfungsformen.

Studentischer Änderungsantrag 11

Änderung § 13 Absatz 1

„¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden. ¹Studierende haben bis zu dreimal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung eines bereits bestandenen Moduls zur Notenverbesserung zu wiederholen, mit Ausnahme der Master-Arbeit. ³Diese Wiederholungsversuche sind mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsamt anzugeben.“

Änderung Absatz 2

„¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann dreimal zweimal wiederholt werden. ²Die Master Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.“

Ergänzung neuer Absatz 3 (einmaliger Zusatzversuch – s.u.) nicht nur für Bachelor- sondern auch für Masterstudium

Position Studiendekan*innen

Unsere Position zu den Wiederholungsversuchen wird oben unter Punkt 5 verdeutlicht. Dieser Umgang mit den Ressourcen der Steuerzahler*innen widerstrebt uns. Die Leuphana bietet bereits Wiederholungsversuche, die über das hinausgehen, was verfassungsrechtlich geboten ist. Notenverbesserungen und damit ein Vielfaches an Korrektur- und Verwaltungsaufwand ist weder von Lehrenden noch im Studiendekanat noch im Studierendenservice leistbar. Ein einmaliger Viertversuch im Bachelor erscheint uns ein angemessenes Entgegenkommen, um auf Prüfungsängste zu reagieren. Im Master lehnen wir dies ab, da dort von einer erhöhten Studierfähigkeit ausgegangen werden kann und es bisher nicht vorgekommen ist, dass Studierende einen solchen Viertversuch benötigt hätten.

Studentischer Änderungsantrag 12

Änderung § 14 Absatz 3

„¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen spätestens bis 6 Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können die Bewertungszeiträume individuell angepasst werden. ^{2,3}Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.“

Position Studiendekan*innen

Damit die Wiederholungstermine organisierbar bleiben und ausreichend Lernzeit zur Verfügung steht, ist eine Korrekturzeit von maximal 4 Wochen und eine entsprechend frühzeitige Notenbekanntgabe geboten. Schon jetzt liegt zwischen Notenbekanntgabe und dem zweiten Klausurtermin regelmäßig keine ausreichende Lernzeit vor, sodass das positive Ergebnis des zweiten Prüfungstermins eigentlich keinem Kompetenzzuwachs zugeschrieben werden kann. Auch vor dem Hintergrund der in § 3 neu vorgesehenen Regelung über die aufeinander aufbauenden Module (Bestehen des ersten Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu nächstem Modul) gilt es, die in der RPO vorgesehene Korrekturzeit von 4 Wochen mindestens beizubehalten.

Studentischer Änderungsantrag 13

Änderung § 16 Absatz 3

„¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 trifftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ~~ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht~~ Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit ~~sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs~~ in einer Modul- oder Abschlussprüfung ist die Hochschule berechtigt auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund trifftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.“

Position Studiendekan*innen

Wir würden die Änderung des Attests wie oben bereits beschrieben mittragen, aber da es dazu höchstrichterliche Rechtsprechungen gibt, sehen wir hier keine Änderungsmöglichkeit der RPO. Wir schlagen jedoch vor, das Formular zu überarbeiten, auf dem die Ärzt*innen sich zu den Beeinträchtigungen äußern. Dies muss jedoch nicht in der RPO geregelt werden.

Studentischer Änderungsantrag 14

Änderung § 18 Absatz 1

„¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch ~~oder angekündigt und müssen~~ schriftlich erlassen werden. Diese sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs. 1 VwGO zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.“

Position Studiendekan*innen

Die Studierenden argumentieren an mehreren Stellen für die rein elektronische Einreichung. Wir sehen auch hier im Sinne einer zeitgemäßen Universität die digitale und papierlose Verwaltung als konsequenter Schritt an.



Leuphana Universität Lüneburg · Studentische Senator*innen · 21335 Lüneburg

z.H. Präsidium
z.H. Mitglieder des Senats
z.H. Studiendekan*innen

**Mitglieder der zentralen
Studienkommissionen**

Katharina Zehner
Marcel Hübert
Janine Mecklenburg
Theo Lohse
Bahram Taghavi
Melina Feldkamp
Luca Thieme
Stella Drebber
Lya Meier-Diedrich
Katharina Winkler

17. Januar 2023

**STELLUNGNAHME DER STUDENTISCHEN VERTRETER*INNEN
ZUR GEPLANTEN ÄNDERUNG DER RAHMORDNUNGSPRÜFUNGEN**

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Senator*innen
und sehr geehrte Studiendekan*innen,

im Folgenden nehmen wir als studentische Mitglieder in den Zentralen Studienkommissionen Stellung zu der letzten gemeinsamen ZSK-Sitzung vom 11.01.2023 von College und Graduate-School. In dieser wurde ein letztes Mal die anstehende RPO-Änderung paritätisch diskutiert.

In dem nunmehr einjährigen Änderungsprozess geht es nicht nur um konkrete inhaltliche Veränderungen einer Rahmenprüfungsordnung, sondern um die Zukunft der Lehre und des Lernens an der Leuphana Universität Lüneburg sowie um die damit verbundene Universitätskultur. Ziel der Weiterentwicklung der Rahmenprüfungsordnung ist es, ein modernes und innovatives Studium sowohl in Lehr- als auch Prüfungsformaten zu ermöglichen und die Leuphana Universität damit für die Zukunft gut aufzustellen.

Mit dieser Stellungnahme gehen wir kritisch auf die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen ein und konkretisieren, wie wir uns als Studierende die Lehr- und Lernkultur für unsere Universität wünschen. Darüber hinaus werfen wir nochmals einen kritischen Blick auf den bisherigen RPO-Änderungsprozess.



Unsere Kritik an den vorgeschlagenen Änderungen

Wir mussten feststellen, dass unsere Vorstellungen von einer „innovativen, modernen und zukunftsorientierten Hochschule“ unvereinbar sind mit den vorgeschlagenen Änderungen:

Wir fragen uns, wie die Einschränkung von demokratischen Grundvorstellungen durch die Entkräftigung paritätischer Gremien und mehr Verpflichtungen für Studierende unsere Universität zukunftsorientierter machen. Besonders die Einschränkungen der Wahlfreiheit bei der Belegung von Lehr- und Prüfungsangeboten durch die Verkürzung von Fristen, die Schaffung von inhaltlichen Abhängigkeiten durch konsekutive Module und die Einschränkung des frei gestaltbaren Prüfungszeitraums durch die Abschaffung der zweiten Prüfungsphase, halten wir weder für modern noch für zukunftsorientiert. Unbeantwortet bleiben für uns die Fragen, wie Innovation durch die Einschränkung studentischer Freiheiten und eine weitere Verschulung der Universität erreicht werden soll. Welche Vorstellungen von Modernität stecken hinter der Einschränkung studentischer Entfaltungsmöglichkeiten?!

Die vorgeschlagenen Änderungen untergraben vor allem die im Leitbild der Leuphana betonten Werte des „Humanismus“ und der „Handlungsorientierung“ (Leuphana.de, 2021).

Sollten die vom Präsidium und den Lehrenden präferierten Änderungen umgesetzt werden, bedeutet dies die Abschaffung von Freiräumen, die nötig sind, um beispielsweise einem ehrenamtlichen Engagement in Initiativen oder der Hochschulpolitik nachzugehen, obwohl gerade hier Persönlichkeitsentwicklung und ein direkter Praxisbezug stattfinden. Außerdem erschweren die Änderungen die Vereinbarkeit von Studium und außeruniversitären Verpflichtungen, denn viele Studierende müssen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen. An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass alle Studierenden von den gestiegenen Lebenshaltungskosten und von den negativen Auswirkungen der Inflation betroffen sind, sodass vielfach die zur Verfügung stehenden monetären Mittel nicht ausreichen. Die fehlende Berücksichtigung von physischen oder psychischen Krankheitsphasen und die fehlende Rückenstärkung der Studierendenschaft durch die nun vorliegende Rahmenprüfungsordnungen, auch in persönlich vulnerablen Lebenssituationen eine Studiumsperspektive zu haben, merken wir auch an dieser Stelle noch einmal kritisch an.



Kritik am bisherigen Änderungsprozess

Wir stellen hiermit klar, dass wir nicht grundsätzlich gegen bestimmte Mechanismen zur Schaffung von Verbindlichkeiten argumentieren. Vielmehr wünschen wir uns einen auf Multiperspektivität, Kollegialität und Mitbestimmung basierenden Prozess:

Wir wollen, dass Verbindlichkeiten (wie z.B. verbindliche Anwesenheiten für bestimmte Module) in einem demokratischen, paritätisch zusammengesetzten und kollegialen Rahmen debattiert und beschlossen werden.

Um aufzuzeigen, wie solche Mechanismen aus studentischer Perspektive aussehen können, wurde als Antwort auf die RPO-Beschlussvorlage zur gemeinsamen ZSK-Sitzung von College und Graduate-School am 30.11.2022 ein Katalog von Änderungsanträgen formuliert und als solcher zur Sitzung eingereicht. Die Hoffnung und Erwartung von uns studentischen ZSK-Mitgliedern war es, durch eine konstruktive Debatte Konsenslösungen zu erreichen und beidseitige Akzeptanz herzustellen. Leider mussten wir feststellen, dass zwar die Änderungsanträge formal von der Sitzungsleitung und den Studiendekan*innen zur Kenntnis genommen wurden, aber nicht zur Beratung vorgesehen waren und damit nicht in die Beschlussfassung einflossen. Die Sitzungsleitung sowie Vizepräsidentin, Frau Simone Abels, teilte uns Studierenden mit, dass unsere Änderungsanträge nicht fristgerecht eingereicht worden und nicht abstimmungsfähig formuliert gewesen seien. Uns Studierenden ist bis heute keine eingeforderte juristische Erklärung zugegangen. Wir zweifeln weiterhin an, dass es für Änderungsanträge eine Frist gibt. Diese Erklärung der Universitätsleitung sollte bis zur Sitzung am 11.01. 2023 eingereicht werden, vergeblich.

Dennoch haben wir versucht, auf unsere Anliegen aufmerksam zu machen. Leider mussten wir auch hier feststellen, dass unsere Argumente auf fehlendes Interesse und Ablehnung stießen.

Im Nachgang haben wir eben diese Kritik verschriftlicht und als Nachtrag zur Sitzung dem Protokoll beifügen lassen, woraufhin uns versichert wurde, in der nächsten Sitzung über unsere Änderungsanträge abstimmen zu lassen. Darüber hinaus wurde uns zugesichert, dass in dieser Sitzung auch die Problemstellen inhaltlich diskutiert werden würden. Ab Beginn der Sitzung wurde uns jedoch schnell bewusst, dass trotz der Ankündigung einer gezielten und konstruktiven Betrachtung von Änderungsvorschlägen eine Kompromissbereitschaft von Seiten der Studiendekan*innen in strittigen Änderungen nicht vorhanden war.

An beiden Sitzungsterminen wurde im Vorhinein unzulässigerweise eine befristete Zeitspanne für die Dauer der Sitzung festgelegt und schaffte damit die Erwartung, man könne nach dieser Zeitspanne anderweitige Termine wahrnehmen, weil die Verhandlungen dann beendet sein würden und man zur Beschlussfassung kommen müsste. Dabei war vor beiden Sitzungen auf Grund der Fülle an Materialien und unzähligen



Gesprächsversuchen klar, dass eine begrenzte Zeit auf zwei bzw. drei Stunden nicht genügen würde. Dies kritisieren wir scharf!

Die Lehrenden berufen sich stets auf das Ausgangsdokument, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur ZSK-Sitzung, und stellen diesen fälschlicherweise als Kompromiss dar, der angeblich die Änderungsvorschläge der Studierenden und Lehrenden berücksichtigen würde. Dabei möchten wir erneut hervorheben, dass wir dies nicht so wahrnehmen. Viele unserer Änderungswünsche sind nicht, oder nur sehr abgeschwächt, in der Beschlussvorlage wiederzufinden oder waren im Umfeld angeblich nicht umsetzbar.

Der Beschluss der Sitzung am 11.01.2023, zu dem wir uns besonders durch ein Ultimatum der Studiendekan*innen haben drängen lassen, repräsentiert in keiner Weise die Mühe und die unzähligen Arbeitsstunden, die von studentischer Seite in den Versuch einer Kompromissfindung geflossen sind. Es wurden weder alle Änderungen diskutiert oder überhaupt angesprochen. Zudem ist unser grundlegender Eindruck, dass Vorschläge der Studierenden zu Beginn des RPO-Änderungsprozesses nicht gleichberechtigt behandelt wurden. Im weiteren Verlauf dieses Dokumentes werden wir die Gelegenheit nutzen, alle unsere Änderungsanträge auszuführen und zu begründen.

Konsekutive Module - §3 Abs. 1

Die vorliegende Beschlussvorlage soll das erfolgreiche Bestehen von Prüfungen als Zulassungsvoraussetzung von konsekutiven Modulen ermöglichen (z.B. bestehen von Statistik I für Statistik II). Argumentiert wird dieser Vorschlag von Seiten der Studiendekan*innen mit den Bemühungen, den Studierenden eine bessere Struktur zu bieten und Studierende vor Überforderung und Überschätzung, bzw. Fehleinschätzung des eigenen, nicht-akademisch angeeigneten Wissen zu schützen. Während wir diese Sorgen der Studiendekan*innen wertschätzen, sehen wir diese Sorge und die ergriffene Maßnahme als inkongruent und überzogen.

Einerseits sehen wir die Studierenden für kompetente Beurteiler*innen ihres eigenen Wissens an. Andererseits würde durch diese Maßnahme vielen Studierenden, welche aus multiplen Gründen nicht an den Prüfungen des Moduls teilnehmen können, das Recht verwehrt bleiben, das konsekutive Modul zu belegen. Zudem sind studentische Ausfälle durch beispielsweise Krankheit, Unfälle und Überforderung durch zu viele Prüfungen keine Ausnahme.

Durch die Beschlussvorlage kann sich das Studium beträchtlich verlängern. Dies liegt weder in dem Interesse der Studierenden, noch kann es in dem Interesse der Universität liegen. Insbesondere in Verbindung mit den Änderungen zur Verschiebung, aber auch mit den aktuell geltenden Regelungen der Prüfungs- und



Anmeldefristen, ist es - durch länger andauernde Korrekturprozeduren - Studierenden nicht zu garantieren, ihr Semester zuverlässig zu planen. Zudem würde die Leuphana an Attraktivität verlieren, da die Flexibilität und Selbstbestimmung von Studierenden erheblich eingeschränkt würde.

Die geplante Änderung führt zu einer Einschränkung der Freiheit des Studiums und kann insbesondere für armutsgefährdete Studierende, die BAföG erhalten, zu Problemen führen. Dies würde zu Problemen für Studierende führen, die erforderlichen Leistungsnachweise nach 4 Semestern zu erreichen. Begründet wird dies darin, dass das Nicht-Bestehen einer einzelnen Prüfung dazu führt, dass gleichfalls Folgeprüfungen verschoben werden. Deshalb sollte eine solche Prüfung mit Aufstiegscharakter nicht eingeführt werden.

Aus den genannten Gründen plädieren wir für eine in den Modulinformationen festgehaltene Empfehlung von Kursen, welche als Grundlage des Modules dienen und den Studierenden das vorherige Belegen dieser Module ans Herz legen.

Verschiebung der Regelung von Anwesenheitspflichten aus der StuKo in die FSA - §6 Abs. 1 - 4

Die Anwesenheit, wie nach Beschlussvorschlag (Absatz 2-4) zu regulieren, sehen wir als Rückschritt für unsere progressive, humanistische Universität. Die vorgeschlagene Regelung von Anwesenheitspflichten in einem nicht-paritätischen Gremium untergräbt die Mündigkeit von Studierenden und schränkt deren Recht auf Mit- und Selbstbestimmung ein. Es kann bei einer Entscheidung über Anwesenheitspflichten zur Einschränkung von Studierenden in ihrem ehrenamtlichen Engagement oder einer Verstärkung von sozialer Ungerechtigkeit und fehlender Berücksichtigung von negativen Auswirkungen auf die (mentale) Gesundheit kommen. Dies steht im direkten Widerspruch zum Selbstverständnis der Leuphana, die "sich als Ort für freien Erkenntnisdrang, Einfallsreichtum, Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement" beschreibt (Leuphana Homepage. Universität. Stand 18.11.2022). Zudem hat sich die Campuskultur in diesem Semester, im Vergleich zu vorherigen Semestern, auch ohne Anwesenheitspflicht maßgeblich zum Positiven verändert, weshalb wir diese Maßnahme als unverhältnismäßig sehen.

Wir weisen die Aussage, dass nur wenige Module betroffen sein werden, zurück. Nach der aktuellen Formulierung sind mehr als ein paar Module für diese Regelung in den fachspezifischen Anlagen zulässig. Den Studierenden werden keine Zugeständnisse zu einer Obergrenze gemacht, sondern nur an unser Vertrauen in die Universität appelliert. Den Studierenden fällt es sehr schwer, der Universität zu vertrauen, wenn uns einerseits das Recht der Mitbestimmung eingeschränkt wird und andererseits wenig Vertrauen in unsere intrinsische Motivation herrscht.



Aus diesen Gründen sprechen wir uns für die Beibehaltung der aktuellen Regelungen zur erfolgreichen Teilnahme in den Studienkommissionen aus, da sie ein adäquates Mittel darstellen, um Studierende zu ihrem Studienerfolg zu führen. Wir erachten es als sinnvoll, die Festlegung zur erfolgreichen Teilnahme von der Lehrveranstaltungsebene auf Modulebene zu heben, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Bologna-Konformität auf Modulebene zu garantieren.

Um des Weiteren auf die Kritik der Willkürlichkeit und schlechten Planbarkeit der aktuellen Regelung von Seiten der Studiendekan*innen einzugehen, sind wir darüber hinaus bereit, den Rahmen der bisherigen erfolgreichen Teilnahme (Regelung von Anwesenheitspflichten in den zuständigen Studienkommissionen) zu verändern und einen zweiten Änderungsvorschlag vorzulegen. Dieser sieht vor, die Willkürlichkeit von Genehmigungen der Studienkommissionen durch die jährlich wechselnde Besetzung der Studierenden, sowie die daraus sehr selten resultierenden unterschiedlichen Beschlussfassungen desselben Antrags vorzubeugen. Um dieser berechtigten Kritik entgegenzukommen, schlagen wir vor, schon einmal genehmigte und wortgleich gestellte Anträge ohne erneute Beschlussfassung in der zuständigen Studienkommission zu genehmigen und nur auf explizite Bitte zu behandeln.

Diese Kritik kann und darf nicht der Grund dafür sein, dass den Studierenden im Genehmigungsverfahren ein Großteil des Mitbestimmungsrechts genommen wird. Dies wäre laut Beschlussvorlage der Fall, da in den Fakultätsräten im Vergleich zu den Studienkommissionen keine Parität von Studierenden und Lehrenden vorherrscht. Zudem würde sich der Verwaltungsaufwand für alle Akteur*innen bei dem Bestehenbleiben der "erfolgreichen Teilnahme" geringer gestalten als bei der Anwesenheitspflicht laut der Entwurfssfassung.

Plagiatssoftware - §7 Abs. 1

Nach § 31 Urheberrechtsgesetz UrhG (Einräumung von Nutzungsrechten) ist die Nutzung einer Plagiatssoftware ohne Einwilligungserklärung rechtlich nicht möglich. Die Regelung ist problematisch, da es sich bei den schriftlichen Arbeiten von Studierenden in der Regel um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, auf die das Urheberrechtsgesetz Anwendung findet. Vervielfältigungen und Speicherungen urheberrechtlicher geschützter Werke sind grundsätzlich nur nach Maßgabe des Urheberrechts zulässig.

Hieraus folgt, dass die Universität sich mit einer Änderung angreifbar für ein Normkontrollverfahren gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg macht. In diesem Zuge erachten wir es als wahrscheinlich, dass Teile der RPO als nicht vereinbar mit dem höherrangigen Recht angesehen und folglich aufgehoben werden. Dieses würde kein gutes Licht auf die Universität werfen und das kann nicht in unserem



gemeinsamen Interesse liegen. Zusätzlich erfordert die Einführung von Plagiatssoftwares die doppelte Erstellung von schriftlichen Arbeiten auf Seiten der Studierenden, was den Arbeitsaufwand unverhältnismäßig erhöhen könnte.

Form der Einreichung - §7 Abs. 5

In den zentralen Studienkommissionen konnten wir uns auf die elektronische Einreichung einigen und befürworten das ausdrücklich. Durch die elektronische Einreichung entfällt die finanzielle Belastung durch Druck- und/oder Bindekosten für die Studierenden. Die erheblich reduzierten Papierressourcen entsprechen neben dem Klimaschutz ebenfalls dem Nachhaltigkeitskonzept der Leuphana.

Form der Einreichung von Abschlussarbeiten - §8 Abs. 6

Auch hier begrüßen die Studierenden die Einigung auf die elektronische Form der Einreichung von Abschlussarbeiten.

Studienleistungen - §7 Abs. 8

Für Studierende, die z.B. aufgrund von Krankheit über einen kürzeren oder längeren Zeitraum keine Studienleistungen erbringen können, wird die Prüfungszulassung eingeschränkt, was im Extremfall zu der Möglichkeit führt, dass sie ihr Studium nicht mehr in Regelstudienzeit abschließen können.

Auch wird der Workload eines Moduls faktisch erhöht, ohne dass die Arbeit der Studierenden sich in ihren Credit Points widerspiegelt. Schließlich wird durch die verpflichtenden Studienleistungen keine Verringerung des Workloads zwangsläufig für die Prüfungsleistungen erwirkt. In der Konsequenz muss bei der Konzeption von Modulen noch stärker darauf geachtet werden, dass der gesamte Workload des Moduls den angegebenen Credit Points auch tatsächlich entspricht und korrekt auf MyStudy angegeben wird.

Anmeldefristen - §11 Abs. 1

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Anmeldefrist für Lehrveranstaltungen vor den Beginn der Vorlesungszeit zu verkürzen. Es ist jedoch notwendig, dass die Anmeldefrist erst, wie bislang, zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit liegt. Oftmals stehen Tutorientermine schließlich noch nicht zu Beginn der Vorlesungszeit fest. Zudem können sich Studierende für frei gebliebene Restplätze nach Vorlesungsbeginn nicht mehr anmelden. Diese Kapazitäten würden dann weitestgehend ungenutzt bleiben. In den beschriebenen Fällen könnte eine Anmeldung nur noch manuell erfolgen. Dieses würde den Verwaltungsaufwand der Dozierenden deutlich



erhöhen und die Auswahl der Studierenden stark beschränken. Darüber hinaus kann der Arbeitsumfang von Veranstaltungen oft erst nach einigen Besuchen abgeschätzt werden. Besonders wenn dies eine verbindliche Anmeldung ist, reicht eine MyStudy-Beschreibung des Moduls und der dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht aus. Die aktuelle Vorgehensweise der Wahl der Module vor Vorlesungsbeginn stattfinden zu lassen und eine Anmeldung in den ersten beiden Vorlesungswochen zusätzlich zu ermöglichen, stellt eine gut funktionierte Praxis dar.

Zudem wird in § 11 Abs. 1 Satz 2, 3 vorgeschlagen, dass nach zweimaligem Nichterscheinen in der Veranstaltung aus Gründen, die die Studierenden zu vertreten haben, sie von der Lehrveranstaltung abgemeldet werden. Für die Beurteilung des Vertretens müssen wird demnach eine Angabe von Gründen beim Nicht-Erscheinen in einer Lehrveranstaltung nötig sein. Diese greift unverhältnismäßig stark in die Privatsphäre der Studierenden ein und kann insbesondere zu Ungleichbehandlungen führen. Eine schlichte Mitteilung über das reine Nicht-Erscheinen stellt einen Ausgleich zwischen einer verstärkten Verlässlichkeit im Studium und einem Schutz der Privatsphäre dar.

Sollte die vorgeschlagene Regelung eingeführt werden, würde es, aufgrund der Nichteingrenzung des Anwendungszeitraumes, zu einer generellen Anwesenheitspflicht in allen Lehrveranstaltungen während der ersten zwei Wochen führen. Jedoch § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG erlaubt eine Anwesenheitspflicht nur, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen. Über eine schlichte Mitteilung über das reine Nicht-Erscheinen hatten wir in der letzten ZSK-Sitzung einen Konsens mit den Lehrenden.

Anmeldefristen für Prüfungen/ zweite Klausurenphase - § 11 Abs. 2

Die Entscheidung über eine Prüfungsanmeldung fällt oft erst mit dem Besuch einiger Veranstaltungen, um den Arbeitsumfang auch im Zusammenspiel mit anderen Modulen und Prüfungen abschätzen zu können. Besonders bei Blockseminaren können auch Ausfälle von Veranstaltungen beeinflussen, ob Studierende die Prüfung absolvieren möchten. Eine Verschiebung der Anmeldefrist würde daher zu einem wesentlich größeren Aufwand für die Verwaltung führen, da die Zahl der Abmeldungen von Prüfungsleistungen sehr wahrscheinlich deutlich steigen wird.

Eine hervorgehobene Stellung für die Studierendenfreiheit und Selbstbestimmung der Studierenden kommt der Erhalt der zweiten Klausurphase zu. Dies dient der Entzerrung der Prüfungsphasen und soll Studierenden eine weniger stressfreie Vorbereitung ermöglichen. Studierende sollten sich selbstbestimmt für Prüfungen in einer



zweiten Klausurphase anmelden können. In Studiengängen, bei denen die Klausur als Prüfungsform vorherrscht, wie beispielsweise IBAE, ist es schlichtweg nicht zu leisten, alle Klausuren auf dem Erstermin zu schreiben. Insbesondere aufgrund der Termindichte der zu leistenden Klausuren, ist eine selbstbestimmte Klausurenkoordination notwendig. Gleiches gilt in besonderem Maße vor Studierende im Doppelbachelor. Die vorgeschlagene Neuregelung würde zwangsläufig eine Verlängerung der Studienzeit zur Folge haben. Demzufolge ist es notwendig, dass wie bislang auch ein Rücktritt und nicht nur der Krankheitsfall es ermöglichen, am Zweitermin eine Klausur zu schreiben. Aufgrund des Krankheitsfalles müssten weiterhin Klausuren für den Zweitermin entworfen werden. Es spricht nichts dagegen, zu diesem Prüfungstermin auch andere Studierende zuzulassen.

Der Rücktritt von Prüfungen soll auch aus anderen individuellen Gründen möglich sein und nicht nur im Krankheitsfall, da auch anders bedingte Ausfälle während der Vorlesungszeit zu einer nicht ausreichenden Vorbereitung für Prüfungen führen, die erst kurz vor der Prüfung gewichtet werden können. Studierende sollten sich selbstbestimmt für Prüfungen in der zweiten Klausurphase anmelden können. Schließlich handelt es sich bei der Status-Quo-Regelung auch um eine bewährte und historisch gewachsene Praxis, die die Studierenden durch ihr Studium und die Verwaltung in ihren Abläufen als Konstante begleitet.

Durch die Verlängerung des Prüfungszeitraums um 15 Tage und der gleichzeitig geforderten frühzeitigeren Anmeldephase zu Veranstaltungen im nachfolgenden Semester entstehen sowohl für Lehrende als auch Studierende Nachteile. Für Lehrende entsteht ein enormer Belastungsdruck durch einen verkürzten Korrekturzeitraum, der insbesondere in großen Lehrveranstaltungen zu Problemen führen kann, aber bereits bei kleiner Kursgröße mit komplexen Prüfungsinhalten Schwierigkeiten darstellen kann. Für Studierende (insbesondere bei möglichen konsekutiven Modulen) bleibt bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Unklarheit darüber, wie eine Belegung weiterführender Module im folgenden Semester möglich sein kann.

Abgesehen davon wird durch eine Verschiebung des allgemeinen Prüfungsbeginns insbesondere der Zweitermin für Klausuren mit der Abgabe von anderen Prüfungsformen überlappend. Dadurch entsteht eine erhöhte Mehrbelastung für Studierende. Die Prüfungszeiträume haben erhebliche Auswirkungen auf die Planbarkeit und Flexibilität von Lehrenden und Studierenden. Die Prüfungszeiträume sind aus der Beschlussvorlage nicht klar erkennbar und führen zu weiteren Unabsehbarkeiten für die Studierenden. Es ist daher erforderlich, dass beide Perspektiven bei der Festlegung einfließen, um eine gemeinsame Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Die studentische Perspektive ist für die Gestaltung der Prüfungszeiträume unabdingbar.



Zusatzversuche

In diesem Punkt beinhaltet die Beschlussvorlage die Möglichkeit eines einmaligen Viertversuchs während des gesamten Studiums, nur für Bachelorstudierende. Dies impliziert unserer Meinung nach eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Bachelor- und Masterstudierenden. Außerdem würde diese Regelung einen erheblichen Mehraufwand für die, bereits jetzt schon umfangreiche Prüfungsadministration bedeuten. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass eine nicht bestandene Prüfungsleistung, außer Abschlussarbeiten bis zu drei Mal wiederholt werden kann. Damit orientieren wir uns am Beispiel von anderen Universitäten wie z.B. in Bremen und schaffen eine Möglichkeit, die den administrativen Aufwand nicht erhöht und Studierenden erheblich Druck nimmt, den sie z.B. besonders bei letzten Wiederholungsversuchen spüren, was zu einem Durchfallen aus Angst bzw. eines damit verbundenen Blackouts führen kann.

Zusätzlich machen wir den Vorschlag, dass Studierende bis zu drei Mal die Möglichkeit haben, bereits bestandene Prüfungen zwecks Notenverbesserung zu wiederholen. An anderen Universitäten wie z.B. der Universität Bielefeld gibt es bereits die Möglichkeit der Unbegrenzten Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung. Die Möglichkeit, Prüfungsleistungen bis zu drei Mal zu Zweck der Notenverbesserung zu wiederholen nimmt den Studierenden einen Teil des Drucks einer Prüfungssituation. Außerdem haben Studierende somit die Möglichkeit Prüfungssituationen, an die sie sich besonders zum Beginn des Studiums noch gewöhnen müssen zu wiederholen und Inhalte zu vertiefen sowie Noten zu verbessern. Nach ihrem Abschluss an der Leuphana haben Studierende somit bessere Voraussetzungen für ihren weiteren Werdegang z.B. in Form von Masterzulassungen aufgrund von Bachelorendnoten. Eine solche Haltung halten wir für zentral für eine innovative und zukunftsorientierte Universität, um sich der zunehmenden Quantifizierung und Messbarkeit von Leistungen entgegenzustellen.

Korrekturziele - §14 Abs. 3

Der Geschäftsprozess bis zur Veröffentlichung der Noten dauert aktuell meist länger als die vorgesehenen vier Wochen. Diese nicht präzisen Angaben geben weder Studierenden noch Lehrenden einen klaren Rahmen und die erforderliche Planungssicherheit. Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen sehen auch andere Universitäten vor.

Prüfungsunfähigkeit - §16 Abs. 3

Die Beschlussvorschlag beinhaltet einen unverhältnismäßigen Einblick in die Privatsphäre von Studierenden durch die detaillierte Offenlegung der Gründe für eine Prüfungsunfähigkeit. Nach bisheriger Regelung müssen Studierende ihre Prüfungsunfähigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft machen, wodurch sie



automatisch ihren Lehrenden und anderen Angehörigen der Fakultät, die Einfluss auf Benotung und akademischen Werdegang haben, Aufschluss über gesundheitliche Probleme geben, was eine Diskriminierung von Studierenden aufgrund ihres Gesundheitszustandes bzw. ihres Krankheitsbildes ermöglicht. Das berechtigte Interesse der Studierenden am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts muss dadurch sichergestellt werden, dass die Pflicht zur Offenbarung personenbezogener Daten zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. (So wie der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags in NRW sie am 17.09.2011 ohne Gegenstimmen für NRW beschlossen hat [siehe APr 15/283 S. 2 und 7]).

Einige Ärzt*innen verweigern zudem die Ausstellung von ärztlichen Attesten, aus denen die Einschränkungen des/der Patient*in hervorgeht, da diese gegen die ärztliche Schweigepflicht verstößen können.

Aus diesem Grund sprechen wir uns für die Einführung eines Formulars aus, dass durch einen Arzt bzw. eine Ärztin ausgefüllt wird und die Prüfungsunfähigkeit ohne Angabe von Gründen bestätigt. Prüfungsangst als Grund für die Prüfungsunfähigkeit wird in diesem Formular ausgeschlossen. Damit bewegt sich das Formular im rechtlichen Rahmen und orientiert sich an der gängigen Praxis an Universitäten wie der Goethe Universität in Frankfurt oder niedersächsischen Universitäten z.B. in Hannover oder Göttingen, wahrt die Persönlichkeitsrechte der Studierenden und minimiert den administrativen Aufwand innerhalb der Universität.

Ablehnende Entscheidungen - §18 Abs. 1

Belastende Verwaltungsakte und ablehnende Entscheidungen haben eine hervorgehobene Bedeutung und sind differenziert von der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen zu behandeln. Um dieser besonderen Bedeutung gerecht zu werden und um diese hervorzuheben, ist ein schriftliches Erlassen erforderlich. Die Konkretisierung der Rechtsbehelfsbelehrung, die in der Verwaltungspraxis Standard ist, verstärkt die Rechtssicherheit.

Zusätzliche Studienleistungen - §23 Abs. 1

In den Kapazitätsberechnungen werden Zusatzleistungen nicht berücksichtigt. Nach dem humanistischen Leitgedanken unserer Universität soll der Mensch die Freiheit besitzen, seinen Charakter selbst zu bilden. Mit der Beschränkung von zusätzlichen Leistungen werden die Studierenden in ihrem Wirken eingeschränkt. Durch das spezielle Studienmodell der Leuphana kann es notwendig sein, dass für die Masteranschlussfähigkeit Zusatzleistungen erbracht werden müssen. Aus unserer Perspektive und den zuvor genannten Argumenten, ist es nicht notwendig, den Erwerb von Zusatzleistungen zu reglementieren.



Unsere Vorstellungen einer modernen Lehr- und Lernkultur an einer zukunftsorientierten Universität

Das Studium sollte über das strikte Abarbeiten eines meist unflexiblen Curriculums hinausgehen. Besonders weil die Leuphana einen starken Fokus auf Inter- und Transdisziplinarität legt und aus diesem Grund eine Unterteilung des Studiums in Major, Minor und Komplementär vornimmt, sollten Studierende individuelle Schwerpunkte setzen können und die Möglichkeit haben, grundlegende Kompetenzen und den eigenen Fachbereich nach persönlichen Präferenzen zu erweitern. Dies ist für uns eine fundamentale Voraussetzung eines modernen, zukunftsorientierten und zielführenden Studiums: neue Perspektiven kennenlernen, Orientierung finden, Einordnung in bereits Bekanntes vornehmen und das eigene Wissen stetig reflektieren. Dies lässt sich nicht durch eine weitere Verschulung und die Unterbindung freier Wahlmöglichkeiten für oder gegen Lehrveranstaltungen und Prüfungsangebote erreichen. Vielmehr sollten Studierenden keine weiteren Grenzen gesetzt, sondern eher die bereits vorhandenen überdacht werden. Unserer Ansicht nach ist es im Sinne des Leitbildes der Leuphana und primäres Anliegen einer universitären Bildung, dass Studierende durch Lehrveranstaltungen ihre persönlichen Präferenzen formen und sich darüber hinaus individuell und selbstverantwortlich für weitergehende inhaltliche Schwerpunkte entscheiden.

In diesem Sinne wünschen wir uns einen kompromissorientierten Austausch, indem auch die Perspektiven, Vorschläge sowie Bedenken der Studierenden ernstgenommen werden.